



Die Rechtskraft dieses Urteils wird
bescheinigt. Sie ist eingetreten
am 7. März 1985
Flensburg, den 11. März 1985
Geschäftsstelle des Landgerichts
Timmann, Justizangestellte

E. 9. Jan. 1985

LANDGERICHT FLENSBURG

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In der Strafsache gegen

den ehemaligen Postschaffner Gert Uwe Postel,
geboren am 18. Juni 1958 in Bremen,
wohnhaft in: Graubündener Str. 16 bei Fenko,
2800 Bremen 44,
Deutscher, ledig,

wegen Mißbrauchs von Titeln pp.,

hat die I. Große Strafkammer des Landgerichts Flensburg in
ihrer Sitzung vom 5., 6., 7., 11. und 20. Dezember 1984, an
welcher teilgenommen haben:

Richter Schmidt-Braess
als Vorsitzender,

Richter Elbing und
Richter Dr. Meyer
als beisitzende Richter,

Postbeamtin Elfriede J. [REDACTED] aus Munkbrarup und
Hausfrau Dagmar F. [REDACTED] aus Hürup
als Schöffen,

Staatsanwalt Pfeiffer
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Hannover aus Bremen
als Verteidiger,

Justizangestellte Timmann
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

am 20. Dezember 1984 für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig eines tateinheitlich
begangenen Vergehens des Mißbrauchs von Titeln und
der Berufsbezeichnung "Arzt", der fortgesetzten
Fälschung von Gesundheitszeugnissen, der Urkunden-
fälschung und des (teilweise als Versuch begange-
nen) Betruges.

- I Kls 8/84 -

- 102 Js 6905/83 -

LG Flensburg 1. Große Strafkammer

Urteil vom 9. Januar 1985

Az: I KLS 8/84 - 102 Js 6905/83, I KLS 8/84

§§ 21, 22, 23, 52, 132a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 263, 267, 277 StGB

Strafverurteilung wegen Gesetzesverletzungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten als "falscher Arzt"

Orientierungssatz (juris¹)

1. Ein wegen Mißbrauchs von Titeln, Urkundenfälschung und Betruges im Zusammenhang mit der Tätigkeit als "falscher Arzt" einschlägig bereits mehrfach vorbestrafter Angeklagter wird
 - a) wegen (Einstellungs-)Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung und fortgesetzten unbefugten Führens akademischer Titel sowie der Berufsbezeichnung "Arzt" deswegen verurteilt, weil er sich unter Vorlage gefälschter Zeugnisse pp. die Stelle des stellvertretenden Amtsarztes bei einem Gesundheitsamt erschlichen hat,
 - b) wegen der fortgesetzten Fälschung von Gesundheitszeugnissen im Rahmen seiner Tätigkeit als "Amtsarzt" in 34 Fällen jeweils in Tateinheit mit unbefugtem Führen der Berufsbezeichnung "Arzt",
 - c) wegen eines Betruges in Tateinheit mit unbefugtem Führen akademischer Titel im Zusammenhang mit der Erschleichung

¹ <http://www.juris.de>. - Die hier wiedergegebene Entscheidung wurde auch in der Juris-Rechtsprechungsdatenbank veröffentlicht.

eines Bankkredites unter Vorspiegelung einer Tätigkeit als "richtiger" Arzt im öffentlichen Dienst,

- d) wegen eines Betruges im Rahmen einer "Privatliquidation" privatärztlicher Leistungen sowie
- e) wegen eines Betruges in Tateinheit mit unbefugtem Führen akademischer Titel im Zusammenhang mit der Beschaffung eines "Eurosignalempfängers",
- f) wegen versuchten (Einstellungs-)Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung und unbefugtem Führen akademischer Titel sowie der Berufsbezeichnung "Arzt" im Zusammenhang mit einer Bewerbung um die Stelle eines Assistenzarztes in einer Universitätsnervenklinik,

zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

2. Bei der Strafzumessung wurde insbesondere berücksichtigt, daß die vorgenannten Gesetzesverletzungen als eine Tat im Rechtssinne zu behandeln sind. Der Verstoß gegen § 132a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB (Mißbrauch von Titeln und Berufsbezeichnungen) ist keine Fortsetzungstat sondern es liegt eine einheitliche auf ein und demselben Entschluß beruhende Straftat vor, deren Verwirklichung eine Mehrheit entsprechender Betätigungen voraussetzt. In Tateinheit mit dieser Dauerstraftat hat der Angeklagte die übrigen Gesetzesverletzungen begangen.
3. Bei der Bestimmung des Strafrahmens war gestützt auf ein tiefenpsychologisches und psychiatrisches Sachverständigengutachten insbesondere zu berücksichtigen,

daß der Angeklagte ohne die Grenzen des § 21 StGB zu erreichen, eine abnorme retardierte Persönlichkeitsstruktur mit narzißtischen Zügen aufweist, die von Minderwertigkeitskomplexen geprägt ist. Straferschwerend fiel ins Gewicht, daß der Angeklagte einschlägig vorbelastet ist.

Tenor

Der Angeklagte ist schuldig eines tateinheitlich begangenen Vergehens des Mißbrauchs von Titeln und der Berufsbezeichnung "Arzt", der fortgesetzten Fälschung von Gesundheitszeugnissen, der Urkundenfälschung und des (teilweise als Versuch begangenen) Betruges.

Er wird deswegen zu einer Freiheitsstrafe von 1 (einem) Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Bestimmungen:

§§ 132 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 263, 267, 277, 22, 52 StGB.

Gründe

I. Feststellungen zur Person

1.)

Der heute 26 Jahre alte, ledige Angeklagte ist in Bremen geboren und in Stuhr, einer kleinen Dorf in der Nähe B, aufgewachsen, wo er auch die Grundschule besucht hat. Sein Vater, der aus einer Akademikerfamilie stammen soll, arbeitete als Kfz.-Mechaniker, während seine Mutter, eine gelernte Schneiderin, sich nach Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit nur der Haushaltsführung widmete. Die Ehe der Eltern des Angeklagten, aus der er als einziges Kind hervorgegangen ist, war nach außen hin in Ordnung. Tatsächlich waren seine Eltern sehr wesensverschieden, was sich insbesondere auf die Erziehung des Angeklagten und auf ihre die Erziehung prägenden Vorstellungen über die Zukunft des Angeklagten auswirkte. Während der Vater danach strebte, daß der Angeklagte einen soliden bürgerlichen Beruf ergreife, etwa – wie es der Angeklagte ausdrückte – "Offizier, zackig, schneidig, am besten Düsenjägerspilot oder Panzeroffizier, oder ein ehrbarer Handwerker", gingen die Vorstellungen der Mutter in die Richtung, daß der Sohn einmal "etwas Besseres" werde und einen Beruf im "weißen Hemd" ergreife. Beide Elternteile bemühten sich, ihre Erziehung des Angeklagten an die jeweiligen Zukunftsvorstellungen auszurichten.

Nach dem Besuch der Grundschule wechselte der Angeklagte nach Bremen zur Hauptschule über, wo er mit durchschnittlichen

Leistungen 1973 den Hauptschulabschluß erreichte. Am 1. September 1973 trat er als Postjungbote in den Dienst der Deutschen Bundespost ein, wo er nach der üblichen 2 1/2 jährigen Ausbildung im Februar 1976 die Prüfung für den einfachen Postdienst bestand, mit Wirkung vom 1. März 1976 zum Postschaffner z. A. ernannt und ein Jahr später planmäßig als Beamter übernommen wurde.

Der Postdienst befriedigte den Angeklagten aber nicht. Er hatte – nicht zuletzt infolge der ständigen Beeinflussung durch die Mutter – das Bestreben, sich weiterzubilden, weshalb er schon während seiner Tätigkeit bei der Deutschen Bundespost eine Abendrealschule in Bremen besuchte, wo er den Realschulabschluß erlangte. Ende August 1977 gab er seine Beamtenstellung bei der Deutschen Bundespost freiwillig auf. Er bewarb sich in der Folgezeit bei verschiedenen Instituten und Akademien, wo er eine wissenschaftliche Weiterbildung anstrebte. Ob und wieweit solchen Bemühungen Erfolg beschieden war, konnte in der Hauptverhandlung nicht geklärt werden. Fest steht jedoch, daß der Angeklagte sich ab dem 1. September 1977 für 3 bis 4 Monate im Missionsseminar der Herrmannsburger Mission in Herrmannsburg/Kreis Celle aufhielt, wo er nach Ablauf einer Probezeit eine 7-jährige Ausbildung zum Theologen erlangen sollte und – nach einer weiteren Ausbildung – als Missionar in Übersee hätte eingesetzt werden können. Der Angeklagte hat die

Ausbildung, die ihm im Ergebnis zu schwer erschien, aber alsbald wieder abgebrochen.

Nach dem Herrmannsburger Intermezzo ist der Angeklagte einer regelmäßigen Tätigkeit nicht mehr nachgegangen. Er hat nur noch gelegentlich "gejobbt", u. a. in einem Kaufhaus und in einem Rechtsanwaltsbüro. Daneben hat er als Gasthörer an der Universität Bremen zwei Semester lang an den Vorlesungen in den Fächern Psychologie und Soziologie teilgenommen. Privat hat er sich im kirchlichen Gemeindedienst seiner Heimatgemeinde Stuhr engagiert, wo er auch als Lektor eingesetzt wurde. Auch hat er einmal den Anlauf genommen, eine Fotofachschule – er wollte jetzt Fotograf werden – zu besuchen, was aber am Unverständnis seines Vaters gescheitert sei, welcher überhaupt alle Weiterbildungsbemühungen des Sohnes "torpediert" habe. Nachdem die Mutter des Angeklagten 1979 nach dem Tode ihres Bekannten, der ein Jurist in Bremischen Staatsdiensten gewesen sein und zu dem sie über Jahre hinweg eine innige außereheliche Beziehung gepflogen haben soll, Selbstmord begangen habe, verschlechterte sich das Verhältnis des Angeklagten zu seinem Vater so sehr, daß der Angeklagte das Elternhaus verließ und eine eigene Wohnung nahm. Sein Verhältnis zum Vater ist noch heute getrübt.

2.)

Schon in frühester Jugendzeit machten sich bei dem Angeklagten Anzeichen dafür bemerkbar, daß er – um sowohl den Ansprüchen

des Vaters als auch den Vorstellungen der Mutter gerecht zu werden – zu Aufschneidereien, Unwahrheiten und "Hochstapeleien" neigte, welche später auch strafrechtlich relevant wurden und letztlich auch in dieser Sache – wieder einmal – zur Erörterung anstehen.

a)

So erzählte der Angeklagte, als er etwa 13 Jahre alt war, beispielsweise zu Hause im Anschluß an eine Wahlveranstaltung, er habe mit dem Politiker Willi Brandt persönlich gesprochen. Das entsprach zwar nicht der Wahrheit, wurde vom Vater aber geglaubt, wodurch der Angeklagte von seinem Vater und dem engeren Umfeld im Freundeskreis "bewundert" wurde. Seine "Spinnereien" führten dazu, daß ihm, als er etwa 15 Jahre alt war, von einem Pfarrer einmal geraten wurde, einen Psychologen aufzusuchen. Der Angeklagte befolgte diesen Rat aber nicht.

b)

Entsprechend seinem Bestreben, seine Minderwertigkeitsgefühle zu kompensieren, suchte der Angeklagte nach der Pubertät durchweg auch nur Beziehungen zu Frauen, die ihm – seiner Ansicht nach – geistig überlegen waren. So will er u. a. mit einer Lehrerin und einer Zahnärztin liiert gewesen sein. Längere und engere Beziehungen hat der Angeklagte – auch noch zur Zeit der hier in Rede stehenden Tat – zu einer Richterin in Bremen unterhalten.

c)

Im Dezember 1977 bewarb sich der Angeklagte unter Vorlage eines gefälschten Abiturzeugnisses bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Bremen um die Zulassung zur Ausbildung als Rechtspflegeranwärter, und zwar mit Erfolg. Der Angeklagte wurde zum 1. August 1978 in Bremen als Rechtspflegeranwärter eingestellt. Das Täuschungsmanöver des Angeklagten wurde jedoch nach einigen Monaten aufgedeckt. Der Angeklagte wurde deswegen am 24. September 1979 durch das Jugendschöffengericht in Osterholz-Scharmbeck (Az.: 8 Ls 18/79 / 44/79 Hw) der Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug für schuldig befunden. Von der Verhängung einer Jugendstrafe wurde abgesehen. Dem Angeklagten wurde auferlegt, einen Geldbetrag in Höhe von 700,- DM an eine gemeinnützige Einrichtung zu entrichten.

d)

Am 28. November 1979 mietete der Angeklagte in Bremen unter dem Namen Dr. Klaus Schüring eine Wohnung. Dorthin ließ er sich auch unter diesem Namen einen Telefonanschluß legen. Der Angeklagte tat das – wie er angegeben hat – nicht in betrügerischer Absicht, sondern allein aus der Erwägung heraus, daß ihm auf dem damals schwierigen Wohnungsmarkt in Bremen als Akademiker Erfolg bei der Wohnungssuche leichter beschieden war. Da dem Angeklagten die Wohnung bald zu groß wurde, versuchte er Anfang März 1980 über ein Immobilienbüro eine kleinere Wohnung zu bekommen, wobei er sich seinen Verhandlungspartnern gegenüber diesmal als Dr. Gerhard Postel ausgab, welcher zur Zeit eine

Facharztausbildung als Kieferchirurg an einem Delmenhorster Krankenhaus absolviere. Zum Beweise dafür legte er einen Ausweis der Zahnärztekammer vor, den er zuvor gefälscht hatte. Seine wahre Identität konnte jedoch bald aufgedeckt werden. Wegen dieses Verhaltens wurde der Angeklagte durch Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 5. Dezember 1980 – Az.: 76 Ds 56 Js 321/80 – wegen unbefugter Führung eines akademischen Grades in Tateinheit mit unbefugter Verwendung der Berufsbezeichnung "Arzt" zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen in Höhe von je 20,- DM verurteilt.

e)

Bald nach der vorgenannten Verurteilung durch das Amtsgericht Bremen wurde der Angeklagte bei dem Chefarzt der Clemens-August-Klinik in Neuenkirchen/Oldenburg vorstellig, wo er sich um die freie Stelle eines Assistenzarztes bewarb. Als Bewerbungsunterlagen legte er jeweils Kopien einer von ihm gefälschten Approbationsurkunde der Gesundheitsbehörde Hamburg, ein gefälschtes Führungszeugnis sowie eine verfälschte Lohnsteuerkarte vor. Der Angeklagte erreichte es auf diese Weise, daß der Klinikträger mit ihm einen vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1983 befristeten Dienstvertrag schloß. Entsprechend diesem Vertrag nahm der Angeklagte seine Tätigkeit in dem Krankenhaus auf, kündigte aber das Dienstverhältnis bald wieder, weil er sich inzwischen erfolgreich um eine ausgeschriebene

Arztstelle beim "Reichsbund Berufsbildungswerk" in Bremen beworben hatte.

In beiden Anstalten untersuchte und behandelte der Angeklagte Patienten vorwiegend unter psychotherapeutischen Aspekten. Außerdem bemühte er sich in Bremen erfolgreich um Vertretung als Notarzt.

Auch in dieser Eigenschaft behandelte er kranke Menschen, verordnete ihnen Medikamente und wies sie in Krankenhäuser ein.

Die Tätigkeit des Angeklagten in diesem Falle endete im April 1981, nachdem er sich offenbar von einem ihm aus einem früheren Verfahren bekannten Richter entdeckt gefühlt hatte. Er stellte sich den Strafverfolgungsbehörden und legte ein volles Geständnis ab. In dem wegen dieser Angelegenheit von der Staatsanwaltschaft in Bremen eingeleiteten neuen Verfahren fand ein Hauptverhandlungstermin erst mehr als 1 1/2 Jahre später, nämlich am 1. November 1982, statt, als er schon in dieser Sache als falscher Arzt in F tätig war, wovon das Amtsgericht Bremen jedoch keine Kenntnis hatte. Dort gab er in der Hauptverhandlung vielmehr an, er absolviere ein Studium der Rechtswissenschaften und fotografiere nebenbei. Das Amtsgericht Bremen stellte das Verfahren am 1. November 1982 in der Hauptverhandlung gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 600,- DM vorläufig ein. Nach Erfüllung der Auflage wurde das Verfahren am 13. April 1983 endgültig eingestellt.

f)

Der Angeklagte hat auch den Versuch unternommen, als falscher Arzt in die Bundeswehr einzutreten. So ließ er sich am 1. März 1982 bei dem Kreiswehrrersatzamt Nienburg/Weser als "Dr. Klaus Höfer" mustern. Er wurde für wehrdiensttauglich befunden. Am 4. März 1982 stellte er sich persönlich bei dem Divisionsarzt der 11. Panzergrenadierdivision in Oldenburg/Oldenburg vor und äußerte den Wunsch, als Truppenarzt in die Bundeswehr einzutreten. Er gab an, er habe in Medizin und Psychologie promoviert, jedoch keine klinische Erfahrung. Vielmehr strebe er die Offizierslaufbahn an, nicht zuletzt deshalb, weil sein Onkel General der Luftwaffe sei. In der Folgezeit erschien er noch mehrmals zu weiteren Gesprächen bei dem Divisionsarzt, dem er auch die beglaubigte Abschrift einer gefälschten Approbationsurkunde vorlegte. Da der Divisionsarzt jedoch Verdacht schöpfte, ließ er den Angeklagten überprüfen mit dem Ergebnis, daß dessen Angaben nicht stimmten. Er bat den Angeklagten daraufhin, bei seinem nächsten Besuch am 31. März 1982 sämtliche Befähigungsnachweise im Original vorzulegen. Der Angeklagte kam der Aufdeckung jedoch in der Weise zuvor, daß er am 31. März 1982 Selbstanzeige bei der Kriminalpolizei in Bremen erstattete. Das darauf eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Bremen am 19. April 1982 im Hinblick auf das noch nicht abgeschlossene Verfahren wegen seines Wirkens in Neuenkirchen gemäß § 154 StPO vorläufig eingestellt.

II. Feststellungen zur Sache

1.)

a)

Im Sommer 1982 hielt sich der Angeklagte urlaubshalber im Kreis Schleswig-Flensburg auf. Am 4. August 1982, an einem Tag, an welchem das Wetter nicht besonders sonnig war, begab der Angeklagte sich in die Stadt Flensburg. Hier fiel ihm beim Bummeln durch Flensburg ein, daß die Stelle des stellvertretenden Amtsarztes im Ärzteblatt noch ausgeschrieben war. Der Angeklagte rief im Gesundheitsamt der Stadt F an, gab sich als Arzt aus und erkundigte sich, ob die ausgeschriebene Stelle noch vakant sei und ob er sich behelfendenfalls vorstellen könne. Ihm wurde bedeutet, daß er sofort vorbeikommen könne. So begab sich der Angeklagte unverzüglich zum Gesundheitsamt, wo er sich dem dortigen Verwaltungsleiter, dem Zeugen C, als Dr. Dr. Bartholdy vorstellte und von diesem zu dem Amtsarzt, dem Zeugen Dr. W geleitet wurde. In einem nun folgenden kurzen Gespräch zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen Dr. W stellte der Angeklagte heraus, daß seine Interessen primär auf dem Gebiet der Psychologie und der Psychiatrie lägen. Der Zeuge Dr. W fand den Angeklagten sehr sympathisch, ließ erkennen, daß er ihn, den Angeklagten, für die vakante Stelle des stellvertretenden Amtsarztes als geeignet ansah und legte dem Angeklagten nahe, seine Bewerbungsunterlagen zügig einzureichen, was der Angeklagte versprach. Die Vorstellung

im Gesundheitsamt dauerte insgesamt nicht mehr als 20 - 25 Minuten.

b)

Da dem Zeugen Dr. W sehr daran gelegen war, die vakante Stelle seines Stellvertreters schnellstmöglich zu besetzen, erinnerte er den Angeklagten schon wenige Tage später nochmal schriftlich an die Einreichung der Bewerbungsunterlagen. Bereits am 12. August 1982 ging bei dem Gesundheitsamt der Stadt F ein Bewerbungsschreiben des Angeklagten ein, dem ein Lebenslauf sowie notariell beglaubigte Ablichtungen je einer auf den Namen Clemens Bartholdy lautenden Approbations- und Promotionsurkunde zum Dr. med. beigelegt waren. In dem – frei erfundenen – Lebenslauf gab der Angeklagte u. a. an, als Sohn eines Arztehepaares nach dem Abitur Medizin studiert zu haben sowie Psychologie mit den Schwerpunkten klinische Psychologie und forensische Psychologie. Des weiteren habe er in einer psychiatrischen Privatklinik sowie in der psychiatrischen-neurologischen Praxis seines Onkels gearbeitet, wie er außerdem 2 Jahre und 1 Monat lang in einem kirchlichen Klinikum in M tätig gewesen sei. Die Name und/oder nachprüfbare Auskünfte seiner Arbeitsstellen gab er nicht an, wie er auch als Geburtsdatum den 18. März 1952 angab.

Die Approbationsurkunde der Gesundheitsbehörde H trägt die Matrikel Nr. 61.00897, das Aktenzeichen 86/79 a und die Unterschrift eines Senatsdirektors Dr. Leinert. Die

Promotionsurkunde mit dem Prädikat "summa cum laude" der medizinischen Hochschule Hannover weist als Aussteller die Schriftzüge des Rektors Prof. Dr. Hundeshagen auf. Bei beiden Zertifikaten handelt es sich um Ablichtungen von Totalfälschungen. Die entsprechenden Urkundsformulare hatte der Angeklagte sich eigenen Angaben zufolge von einer Druckerei in B herstellen lassen und mit von ihm frei erfundene Eintragungen versehen. Anschließend war er in der Bremer Anwaltskanzlei Cassens und Partner vorstellig gewesen, wo es ihm gelang, nach Vorlage der gefälschten "Originale" nebst der benötigten Anzahl von Ablichtungen sich letztere von dem Notarvertreter B notariell beglaubigen zu lassen.

c)

Die vorgenannten in Flensburg für zweifelsfrei gehaltenen Unterlagen wurden eiligst, und zwar schon am 18. August 1982 dem Zeugen B als dem zuständigen Dezernenten vorgelegt. Dieser unterzeichnete ein von dem Zeugen C vorbereitetes Schreiben an das Personalamt der Stadt Flensburg, wonach "sich herausgestellt habe, daß der Bewerber die fachliche und persönliche Eignung für die Stelle des stellvertretenden Amtsarztes mitbringe". Es wurde gebeten, die "notwendigen Beschlüsse der zuständigen Gremien herbeizuführen mit dem Ziel, Herrn Dr. Bartholdy am 15.09.1982 als Arzt bei dem Gesundheitsamt einzustellen." Eine inhaltliche Prüfung der Empfehlung nahm der Zeuge B nicht vor, wie er sich auch nicht bei dem Zeugen Dr. W danach erkundigte, wie und auf welche

Weise dieser sich über die fachliche Eignung des Angeklagten vergewissert habe. Das Personalamt der Stadt Flensburg legte die Bewerbung noch am gleichen Tage dem Personalausschuß vor, welcher die Einstellung des Angeklagten empfahl. Mit Wirkung vom 15. September 1982 wurde der Angeklagte als Arzt mit Vergütung nach BAT Gruppe II eingestellt. Er war als solcher bis Ende März 1983 im Gesundheitsamt tätig. Seine Dienstbezüge für diesen Zeitraum beliefen sich auf ca. 32.000,- DM.

d)

Zusammen mit dem Einstellungsbescheid vom 25. August 1984 wurde der Angeklagte gebeten, außer einem amtsärztlichen Gesundheitszeugnis und einem amtlichen Führungszeugnis einen Leistungsnachweis seines letzten Arbeitgebers, Geburts- und Heiratsurkunde sowie die von der Buchhaltung benötigte Lohnsteuerkarte nebst Befreiungsnachweis von der Rentenversicherungspflicht beizubringen.

Der Angeklagte trat seinen Dienst vereinbarungsgemäß zum vorgesehenen Zeitpunkt pünktlich an, legte jedoch zunächst nur die Geburts- und Heiratsurkunde sowie ein amtsärztliche Zeugnis der Freien Hansestadt Bremen vor. Die standesamtlichen Urkunden hatte er selbst auf einer Schreibmaschine getippt, sie als Abschriften deklariert und auf ihrer unteren linken Seite einen vom 3. September 1982 datierenden Beglaubigungsvermerk angebracht. Sodann war er erneut zur Anwaltskanzlei Cassens in Bremen

gegangen, wo er einen geeigneten Augenblick abgepaßt haben will, in dem er die Schriftstücke unbemerkt mit dem Notariatsiegel versehen konnte. Den Namen des Notarvertreters B will er später daruntergesetzt haben, wobei er sich nicht einmal die Mühe gemacht habe, dessen Schrift nachzuahmen. Auch bei dem Gesundheitszeugnis handelt es sich um eine Fälschung.

e)

Bald nach Dienstantritt in Flensburg bemühte der Angeklagte sich um die Beschaffung der noch fehlenden geforderten Unterlagen, deren Vorlage ihm besonders dringlich erschien. Am 22. September 1982 suchte er die Flensburger Druckerei Gebh auf, stellte sich unter dem Namen Dr. Dr. Bartholdy als bei dem Gesundheitsamt in Flensburg tätiger Arzt vor und beauftragte die Firma mit der Herstellung einer angeblich für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bestimmten Bescheinigung. Hierbei handelt es sich um den von ihm für seinen Dienstherrn benötigten Nachweis von der Befreiung zur Beitragsleistung zur Rentenversicherungspflicht. Auftragsgemäß wurden nach einer von dem Angeklagten mitgebrachten Vorlage ein Filmabzug und davon wiederum die gewünschten Blankoformulare gefertigt. Eines dieser Formulare füllte der Angeklagte aus, unterzeichnete es mit einem unleserlichen Namenszug und übersandte es zusammen mit einer gefälschten Lohnsteuerkarte sowie einem Krankenversicherungsnachweis an das Personalamt der Stadt F.

f)

Der im Einstellungsschreiben enthaltenen Aufforderung, ein Zeugnis seines letzten Arbeitgebers einzureichen, kam der Angeklagte schließlich nach, als er vom Personalamt unter dem 17. Januar 1983 daran erinnert wurde. Der Angeklagte benutzte dazu einen von ihm beschafften, mit dem Namen "Prof. Dr. Dr. med. Leiding" versehenen Briefbogen, überschrieb ihn mit dem Titel "Arbeitszeugnis" und setzte darunter einen Text auf, wonach er vom 1. Mai 1980 bis zum 31. Mai 1982 in der medizinischen Klinik des St. Elisabeth-Hospitals in München als Assistenzarzt tätig gewesen sei, diese Tätigkeit zur Zufriedenheit seines angeblichen Arbeitgebers ausgeführt habe und auch als verantwortlicher Stationsarzt der allgemeinen internistischen Station tätig gewesen sei. Dieses angebliche Zeugnis unterschrieb der Angeklagte anschließend mit dem Namen "Leiding". Die in dem erwähnten Schreiben der Stadt Flensburg erstmals von ihm erbetene Promotionsurkunde zum Dr. phil. und das gleich zu Beginn seiner Tätigkeit erwähnte amtliche Führungszeugnis blieb er dagegen bis zu seinem Ausscheiden aus dem amtsärztlichen Dienst der Stadt Flensburg schuldig.

g)

In seinen Aufgabenbereich bei dem Gesundheitsamt der Stadt Flensburg wurde der Angeklagte durch den Zeugen Dr. W eingewiesen. Der Angeklagte lernte dabei nach und nach verschiedene Tätigkeiten kennen. So entnahm er Abstriche bei Prostituierten, führte selbständig körperliche Untersuchungen nach

dem Bundesseuchengesetz durch, nahm die bei Feuerbestattungen üblichen Leichenschauen vor und wurde auf Ersuchen anderer Behörden tätig, welche um die Aufstellung amtsärztlicher Zeugnisse bei Verkehrsteilnehmern, Beamten und Personen aus anderen Berufsschichten ersuchten. Daneben wurde der Angeklagte auch von der Justiz als Gutachter in Anspruch genommen. So hatte er sich beispielsweise im Bereich der Familiengerichtsbarkeit zur Arbeitsfähigkeit der einen oder anderen Partei zu äußern, untersuchte er Beteiligte an vormundschaftsgerichtlichen Verfahren auf ihre Vernehmungsfähigkeit und wurde er mit der Prüfung der Verhandlungsfähigkeit von Angeklagten in einem Strafverfahren beauftragt. Im einzelnen gab er auch Stellungnahmen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher ab. Außerdem unterstützte er den Zeugen Dr. W auch bei dessen Nebentätigkeiten für das Kraftfahrtbundesamt und für die Seeberufsgenossenschaft in nicht aufzuklärendem Umfang.

h)

Einige Zeit nach seinem Dienstantritt zeichnete sich ab, daß der Angeklagte auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin erhebliche Wissensdefizite aufwies und auch praktisch noch nicht sehr gut arbeiten konnte. Der Angeklagte entschuldigte sich damit, daß er nur sehr wenig Praxis auf diesem Gebiet habe, was einmal durch die neue Ausbildungsordnung für Ärzte erklärlich und zum anderen auch dadurch bedingt sei, daß seine Interessen mehr auf dem Gebiet der Psychologie und der Psychiatrie lägen. Dem Zeugen Dr. W

erschieden solche Begründungen im Ergebnis plausibel. Ernsthaftige Zweifel an dem Arztsein des Angeklagten kamen dem Zeugen nicht auf. Vielmehr trug der Zeuge Dr. W den Interessen des Angeklagten dadurch Rechnung, daß er diesem weniger allgemeinmedizinische Aufgaben übertrug und ihn verstärkt auf psychiatrischem bzw. psychologischem Gebiet einsetzte.

i)

Anders als dem Zeugen Dr. W kamen dem Zeugen Dr. Dr. B, der seit mehr als 20 Jahren zweimonatlich Sprechstunden im Gesundheitsamt abhielt, massive Bedenken bezüglich der ärztlichen Fähigkeiten des Angeklagten, und zwar insbesondere, was die psychologischen bzw. psychiatrischen Kenntnisse des Angeklagten betraf. Der Zeuge Dr. Dr. B, ein erfahrener Nervenarzt und Psychologe, hatte besonders deshalb Anlaß, an der fachlichen Qualifikation des Angeklagten zu zweifeln, weil der Angeklagte u. a. auf seine angebliche Ausbildung zum Facharzt bezogene Äußerungen machte, die dem Fachmann ohne weiteres als unzutreffend auffallen mußten. Außerdem waren dem Zeugen Dr. Dr. B eine gewisse "Umtriebigkeit" und "Unkontrolliertheit" bei dem Angeklagten aufgefallen, die zusätzlich sein Mißtrauen erregten.

Der Zeuge Dr. Dr. B teilte seine ernsthaften Zweifel an der fachlichen Qualifikation des Angeklagten dem Zeugen Dr. W als den ärztlichen Leiter des Gesundheitsamts der Stadt F mehrmals mündlich mit. Der Zeuge Dr. W, welcher den Zeugen Dr. Dr. B auch

persönlich nicht leiden konnte, nahm die Warnungen jedoch nicht ernst, sondern tat sie auch dem Zeugen Dr. Dr. B gegenüber als Ausfluß von "Futterneid" ab in dem Sinne, daß Dr. Dr. B wohl um seine "lukrativen Nebeneinnahmen" bange. Darüber hinaus machte der Zeuge Dr. W sich nun noch dafür stark, daß eine besonders auf die

Interessen des Angeklagten zugeschnittene Planstelle im Städtischen Gesundheitsdienst geschaffen würde, welcher dann u. a. auch die von dem Zeugen Dr. Dr. B und dem Zeugen Dr. J, der ebenfalls seit Jahren nebenamtlich als Psychologe tätig war, verwalteten Stellen zum Opfer fallen sollten. Als den Zeugen Dr. Dr. B und Dr. J solche Pläne durch Zufall bekannt wurden, wiesen beide erneut und nachdrücklich auf die mangelnde Qualifikation des Angeklagten hin. Der Zeuge Dr. J wandte sich in einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme an den Zeugen B als dem Gesundheitsdezernenten der Stadt Flensburg. Er wies nachdrücklich und eindringlich aus Sorge um die Patienten darauf hin, daß man es fachlich nicht verantworten könne, dem Angeklagten die von ihm, Dr. J, bis dahin wahrgenommenen Aufgaben zu übertragen. Der Zeuge Dr. Dr. B äußerte sich in ähnlicher Weise mündlich gegenüber dem Zeugen Dr. W. Ob der Zeuge B durch das in der Hauptverhandlung verlesene und dem unbefangenen Leser nur als "Hilferuf" zu deutende Schriftstück des Zeugen Dr. J inhaltlich zur Kenntnis genommen hat, ließ sich in der Hauptverhandlung nicht klären. Der Zeuge B hat insoweit nur bekundet, er habe das Schreiben dem zuständigen "zwecks Beantwortung weitergeleitet".

Der Zeuge Dr. Dr. B sah sich schließlich genötigt, etwa Anfang Februar 1983 selbst so massiv auf den Angeklagten einzuwirken, dieser sich schließlich entschloß, seinen Dienstvertrag mit Stadt Flensburg über den Ablauf der Probezeit hinaus nicht zu verlängern, sondern das Dienstverhältnis einvernehmlich zu lösen. Damit erklärte sich auch die Stadt F einverstanden. Der Zeuge Dr. W wirkte jedoch noch erfolgreich auf den Angeklagten ein, daß dieser auf zwei Wochen anteiligen Urlaub verzichte, um noch bis Ende März 1983 den damals beurlaubten Zeugen Dr. W vertreten zu können, weil – so der Zeuge Dr. W – "ein schlechter Arzt eben noch besser sei als gar kein Arzt."

Nach dem Ausscheiden des Angeklagten aus den Diensten der Stadt F erteilte der Zeuge Dr. W dem Angeklagten unter dem 11. April 1984 ein als "Bescheinigung" deklariertes Dienstzeugnis, in welchem es zusammenfassend heißt: "Herr Dr. Dr. B. hat alle ihm übertragenen Aufgaben mit großem Engagement und in erstaunlich kurzer Zeit bewältigen können. Seine unvoreingenommene Art und seine Begeisterungsfähigkeit machten ihn zu einem angenehmen Kollegen."

2.)

Der Schwerpunkt der dem Angeklagten im Gesundheitsamt der Stadt Flensburg übertragenen Aufgaben lag – wie gesagt – auf dem Gebiet der Psychiatrie. Ihm oblag es, psychisch auffällige Menschen

fachärztlicher Behandlung zuzuführen, vor allen Dingen aber dem Ordnungsamt und dem zuständigen Richter nach dem Schleswig-Holsteinischen PsychKG beratend zur Seite zu stehen, wenn die Unterbringung gefährlicher oder gefährdeter Menschen nach diesem Gesetz in Rede stand. Diese Mitwirkung des Angeklagten trug in insgesamt 34 Fällen mit dazu bei, daß die vorläufige Unterbringung von Personen nach dem PsychKG beantragt wurde, weil der Angeklagte psychische Erkrankungen diagnostiziert hatte. Seine Diagnosen wurden in 31 Fällen durch die Aufnahmeärzte des Landeskrankenhauses in Schleswig bestätigt, so daß die vorläufigen Maßnahmen aufrechterhalten bleiben mußten. In drei Fällen hingegen kamen die ärztlichen Sachverständigen des Landeskrankenhauses Schleswig zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach dem PsychKG aus medizinischer Sicht nicht (mehr) vorlagen, woraufhin die Entlassung der Betroffenen angeordnet wurde. Allerdings konnte in diesen drei Fällen nicht sicher festgestellt werden, daß der Angeklagte insoweit Fehldiagnosen gestellt hätte. Möglicherweise waren auch die Krankheitssymptome im Zeitpunkt der späteren Anhörung der Patienten im Landeskrankenhaus Schleswig wieder abgeklungen.

3.)

Etwa drei Wochen nach seinem Dienstantritt in F beantragte der Angeklagte bei der Commerzbank in Flensburg einen Kredit in Höhe von 13.500,- DM zur Anschaffung eines Pkw's. Er fügte dem mit dem Namen Dr. Dr. B unterschriebenen Antrag seinen neuen

Arbeitsvertrag mit der Stadt Flensburg bei und erreichte so, daß es zum Abschluß des gewünschten Kreditgeschäftes kam. Der der Commerzbank insgesamt geschuldete Betrag belief sich einschließlich aller Nebenkosten auf 17.323,- DM und sollte in monatlichen Teil beträgen von 969,- DM abgezahlt werden. Dieser Abzahlungsverpflichtung kam der Angeklagte in der Folgezeit regelmäßig nach. Er mußte seine Zahlungen jedoch einstellen, als nach Auflösung des Dienstverhältnisses seine monatlichen Bezüge ausblieben. Die inzwischen gerichtlich gelten gemachte Restforderung der Kreditgeberin beträgt noch mehr als 12.000,- DM.

4.)

Mitte Dezember 1982 bestellte der Angeklagte die Zeugin M zu sich in die Dienststelle. Dort bot er der Zeugin an, ihren Sohn Kay-Uwe M, welcher nach seiner Entlassung aus dem Landeskrankenhaus Schleswig zur weiteren Betreuung durch den sozialpsychiatrischen Dienst an das Gesundheitsamt der Stadt F überwiesen worden war, privat zu behandeln. Der Angeklagte schlug eine Gesprächstherapie vor. Er stellte der Zeugin M in Aussicht, daß ihr Sohn durch eine derartige Behandlung innerhalb eines halben Jahres wieder arbeitsfähig werden könnte. Der Angeklagte versprach, ausschließlich homöopathische Mittel zu verwenden, die man als Privatmann nicht erwerben könne.

Diese sollten sich auch mit den Medikamenten vertragen, die der mit der Behandlung des Sohnes außerdem befaßte Nervenarzt Dr. D

verordnet habe. Die Zeugin M nahm das Angebot des Angeklagten an, worauf der Angeklagte in der Folgezeit mehrere Gespräche mit ihrem Sohn führte.

Anfang Februar 1983 suchte die Zeugin M den Angeklagten erneut im Gesundheitsamt auf, wo sie ihn zunächst aus Dankbarkeit eine Flasche Whisky der Marke "Chivas Regal" aushändigte, welche der Angeklagte annahm. In dem nun folgenden Gespräch ging es u. a. darum, daß die Behandlung des Kay-Uwe M sehr kostspielig sei, zumal deshalb, weil er – der Angeklagte – teure und noch nicht im Handel befindliche Medikamente anwende. Die Zeugin M ließ im Verlaufe des Gesprächs verlauten, daß ihr für die Behandlung ihres Sohnes "nichts zu teuer" sei. Ob der Angeklagte von der Zeugin M direkt Geld forderte oder ob die Zeugin dem Angeklagten unaufgefordert einen Geldbetrag gab, ließ sich in der Hauptverhandlung nicht genau klären. Fest steht jedenfalls, daß die Zeugin dem Angeklagten einen Scheck über 700,- DM überließ, den der Angeklagte später auch einlöste.

5.)

Anfang des Jahres 1983 beschloß der Angeklagte, sich mit einem Eurosignalempfänger auszurüsten. Durch Vermittlung der Firma "Thaysen Funktechnik" in Harrislee bei Flensburg nahm er Verbindung zu einer Heidelberger Gesellschaft für Mobilienleasing auf und schloß mit dieser am 1. Februar 1983 unter dem Namen Dr. Dr. Bartholdy einen Leasingvertrag über ein solches Gerät. Der

Vertrag hatte eine unkündbare Laufzeit von 4 1/2 Jahren und sah Leasingraten in Höhe von monatlich 72,30 DM vor. Der Empfänger und ein dazugehöriges Netzladegerät im Werte von 1.860,- DM wurden dem Angeklagten ausgehändigt. Wie auch im Falle der bereits erwähnten Kreditaufnahme bei der Commerzbank in Flensburg konnte der Angeklagte nach der Beendigung seiner Tätigkeit für das Gesundheitsamt Flensburg die vereinbarten Ratenzahlungen nicht mehr erfüllen, behielt aber gleichwohl das Leasingobjekt zunächst noch in seinem Besitz. Inzwischen hat er es Anfang 1984 an die Eigentümerin zurückgegeben.

6.)

Als sein Ausscheiden aus dem amtsärztlichen Dienst in Flensburg feststand, bewarb der Angeklagte sich um die freigewordene Stelle eines Assistenzarztes an der psychiatrischen Abteilung der Universitätsnervenklinik in Kiel. Der Angeklagte rief am 23. und 24. März dort an und wurde durch Zufall mit dem Direktor der Klinik, dem Zeugen Prof. Dr. Sch verbunden, welcher den Angeklagten für den 25. März 1983 zu einem Gespräch bat. Bei dieser Gelegenheit berichtete der Angeklagte dem Zeugen Sch, er habe in Freiburg und München studiert. Sein verhältnismäßig hohes Lebensalter erklärte er mit einem angeblichen Doppelstudium von Medizin und Psychologie. Nach bestandener ärztlicher Prüfung habe er über ein Jahr lang in der Praxis seines Onkels gearbeitet, der in M als Nervenarzt niedergelassen sei. Anschließend habe er den Wunsch des mit ihm befreundeten Flensburger Amtsarztes Dr. W

entsprochen, diesem beim Aufbau eines sozialpsychiatrischen Dienstes in Flensburg zu helfen. Nachdem er das 8 Monate lang gemacht habe, wolle er sich nun seiner Weiterbildung zum Arzt für Psychiatrie zuwenden.

Der bei diesem Gespräch sehr sicher, dabei aber durchaus höflich und bescheiden auftretende Angeklagte verfehlte seinen Eindruck auf den Zeugen Prof. Dr. Sch nicht. Der Zeuge stellte dem Angeklagten daher als Termin für die Aufnahme seiner Tätigkeit in K den 18. April 1983 in Aussicht und richtete noch am selben Tag, nämlich am 25.03. 1983, ein entsprechendes Empfehlungsschreiben an das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Nun galt es für den Angeklagten wieder einmal, sämtliche Bewerbungsformalitäten zu erfüllen. Hierbei ergab sich als zusätzliche Hürde, daß die Universitätsklinik in Kiel bei Neubewerbungen auf Vorlage der Originalapprobationsurkunde bestand, die naturgemäß mit einem Siegel versehen ist. Ein solches fehlte aber auf der nach wie vor im Besitz des Angeklagten befindlichen Fälschung. Er beschaffte es sich in der Zeit zwischen dem 29. und 30. März 1983 auf folgende Weise: Zunächst schnitt er aus einem Hamburger Amtsblatt den Siegelabdruck heraus, um diesen als Vorlage zu benutzen. Sodann setzte er sich mit einer Klischeeanstalt in Flensburg in Verbindung, wo er sich deren Betriebsleiter gegenüber als Arzt des hiesigen Gesundheitsamtes auswies. Der Angeklagte erklärte, er handele im amtlichen Auftrage

und müsse sehr eilig, und zwar noch im März 1983, ein Siegel der Gesundheitsbehörde Hamburg beschaffen, die in Flensburg eine Filiale gründen wolle. Der Betriebsleiter verwies den Angeklagten zur Fertigung des dafür erforderlichen Fotosatzes zunächst an die Firma Petersen in Harrislee und stellte nach dessen Erhalt ein Zinkklischee des benötigten Dienstsiegels her. Mit diesem suchte der Angeklagte die Stempel- und Gravierwerkstatt Kahle in Flensburg auf, legte auch dort seine Dienstausweis vor, beauftragte die Firma, von dem mitgebrachten Klischee einen Gummistempel anzufertigen. Der Inhaber der Firma, der Zeuge K, dem an der Rechtmäßigkeit des Auftrages ebensowenig Bedenken kamen wie zuvor den übrigen Geschäftsleuten, führte die Bestellung aus und versetzt den Angeklagten dadurch unbewußt in die Lage, eine falsche Approbationsurkunde mit dem Abdruck eines Dienststempels der Gesundheitsbehörde Hamburg zu versehen.

Zur Vervollständigung seiner Bewerbungsunterlagen benötigte der Angeklagte außerdem wieder beglaubigte Abschriften einer Geburts- und Heiratsurkunde, von denen er im Gegensatz zu anderen selbst gefertigten Legitimationspapieren keinen Vorrat besaß. Er stellte daher erneut je ein Exemplar auf die schon beschriebene Weise her und versah beide mit dem Dienstsiegel des Gesundheitsamts Flensburg, das dessen Verwaltungsleiter, der Zeuge C, in seiner Schreibtischschublade aufbewahrte und zu dem der Angeklagte offenbar ohne erhebliche Schwierigkeiten Zugang nehmen konnte. Den Beglaubigungsvermerk unterschrieb der Angeklagte mit einem

unleserlichen Namenszug und fügte die Dienstbezeichnung "Amtsrat" sowie die ein Auftragsverhältnis kennzeichnenden Buchstaben "i. A." hinzu. Zusammen mit einer äußerlich von früher benutzten Exemplaren abweichenden Promotionsurkunde, der Bescheinigung über seine "ärztliche Tätigkeit" beim Gesundheitsamt Flensburg und einen zum Teil abgewandelten Lebenslauf übersandte der Angeklagte sodann die vorgenannten Unterlagen unter dem 26.03.1983 dem Personalsachbearbeiter im Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Dieser fertigte nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen eine Ablichtung von der gesiegelten Approbationsurkunde und händigte dem Angeklagten das "Original" wieder aus. Bald danach beschloß das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität in Kiel empfehlungsgemäß die Einstellung des Angeklagten als wissenschaftlicher Angestellter (Arzt) in der Abteilung Psychiatrie der Universitätsnervenklinik in Kiel. Dort sollte er seinen Dienst am 18. April 1983 antreten, wozu es aber infolge der Entlarvung des Angeklagten nicht mehr kam. Denn wenige Tage vorher hatte der Angeklagte auf dem Südermarkt in Flensburg eine Hülle mit zwei Ausweisen verloren, von denen zwar beide mit seinem Paßbild versehen waren, jedoch verschiedene Namen trugen. Dadurch konnte die wahre Identität des Angeklagten aufgedeckt und der Angeklagte selbst wenig später in Bremen festgenommen werden.

Der Angeklagte wurde zunächst wenige Tage in Untersuchungshaft genommen, von deren Vollzug er jedoch durch Beschluß des

Amtsgerichts Flensburg verschont wurde. Den Verschonungsbeschuß hat die Kammer nach Beschwerde der Staatsanwaltschaft bestätigt.

Nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft hat der Angeklagte die ihm besonders in den Medien zuteil gewordene Aufmerksamkeit genützt und seine Tätigkeit als "Flensburger Amtsarzt" durch Presse und Fernsehen "vermarktet".

III. Beweiswürdigung

Der Angeklagte ist im wesentlichen geständig. Er hat die vorstehend unter I. und II. getroffenen Feststellungen in der Hauptverhandlung zur Überzeugung der Kammer glaubhaft eingeräumt. Im übrigen sind sie so, wie festgestellt, durch die vernommenen Zeugen, die Gutachten der Sachverständigen, die eingeführten Urkunden und Augenscheinsobjekte erhärtet worden.

1.)

Der Zeuge Dr. W hat angegeben, die Wissensmängel des Angeklagten auf dem Gebiete der Körpermedizin schon sehr schnell erkannt zu haben, weswegen er – Dr. W – den Angeklagten insoweit mit weniger Aufgaben betraut habe. Stattdessen habe er – Dr. W – den Angeklagten bis fast zum Ende seiner Tätigkeit gefördert und danach gestrebt, daß der Angeklagte – notfalls nach Einrichtung einer eigens für ihn zugeschnittenen Planstelle – in den Diensten

des Gesundheitsamtes der Stadt F verbleibe. Auch will der Zeuge Dr. W von dem Zeugen Dr. Dr. B nicht eigentlich auf mangelnde Qualifikationen des Angeklagten hingewiesen worden sein. Vielmehr habe sich der Zeuge Dr. Dr. B nur mehr an Äußerlichkeiten wie z. B. die Bezeichnung des Angeklagten als "stellvertretender Amtsarzt" gestoßen, wie Dr. Dr. B den er – Dr. W – nicht schätze, nur "Konkurrenz" gefürchtet habe. In Wahrheit habe er – Dr. W – die mangelnden Qualifikationen des Angeklagten sehr bald – etwa schon ab Oktober 1983 – erkannt und dem Angeklagten bedeutet, daß die Stelle eines stellvertretenden Amtsarztes für ihn nicht in Frage käme und er – der Angeklagte – nach Ablauf der Probezeit nicht mehr weiterbeschäftigt werden könne, was schließlich auch der Grund dafür gewesen sei, daß er, Dr. W, dem Angeklagten geraten habe, das Dienstverhältnis einvernehmlich aufzulösen.

Die Aussage des Zeugen Dr. W vermochte die Kammer nicht zu überzeugen. Sein Aussageverhalten war emotional aufgeladen und nicht frei von Detailwidersprüchen, die dieser Zeuge erst nach Vorhalten richtig stellen mußte. So hat der Zeuge Dr. W z. B. die Frage, ob er – der Zeuge – vor Einstellung des Angeklagten mit dem zuständigen Dezernenten der Stadt – dem Zeugen B - über die (vermeintliche) fachliche Qualifikation des Angeklagten gesprochen habe, mehrmals entschieden verneint und ein solches Gespräch erst eingeräumt, als ihm die von seinem Verwaltungsleiter, dem Zeugen C, verfaßte und von dem Zeugen B unterzeichnete Einstellungsempfehlung an den Personalausschuß vorgehalten

wurde. An anderer Stelle der Vernehmung hat der Zeuge Dr. W betont, im Zusammenhang mit aufkeimenden Zweifeln an der Qualifikation des Angeklagten hin sichtlich der Körpermedizin beim Personalamt rückgefragt zu haben mit dem Ergebnis, daß ihm von dort die aus den Personalunterlagen verifizierte Fachqualifikation "schriftlich bestätigt" worden sei. Die "schriftliche Bestätigung", welche der Zeuge schließlich auf Drängen des Gerichts vorlegte, erwies sich aber als eine Übersendung von Ablichtungen der bei den Personalakten befindlichen (gefälschten) Ablichtungen der Approbations- und Promotionsurkunde des "Dr. Dr. B", welche dem Zeugen Dr. W auch vorher schon anlässlich der Bewerbung bekannt gewesen waren. Auch das dem Angeklagten erteilte gute Dienstzeugnis hat der Zeuge Dr. W als "die übliche Bescheinigung in der ja – wie er aus seiner Tätigkeit als Personalrat wisse – nicht Negatives enthalten sein dürfe", abzuwiegeln versucht. Schließlich hat der Zeuge Dr. W auf Vorhalten aus der Aussage des Zeugen Dr. Dr. ... B statt sachlicher Stellungnahme versucht, den Zeugen Dr. Dr. B massiv zu verunglimpfen und zu diskreditieren.

Demgegenüber geht aus den in der Hauptverhandlung eingeführten Urkunden zweifelsfrei hervor, daß der Angeklagte in der Personalplanung des Gesundheitsamts der Stadt Flensburg noch im Februar 1983 als "stellvertretender Amtsarzt" geführt wurde und daß man ohne verifizierbare Zweifel an seiner fachlichen Qualifikation auf psychologisch-psychiatrischem Gebiet nachhaltig

bemüht gewesen ist, eine auf die Interessen des Angeklagten zugeschnittene Planstelle zu schaffen.

Schließlich hat der Zeuge Dr. Dr. B ausgesagt, daß er vergeblich auf die mangelnden Fähigkeiten des Angeklagten auch auf psychologisch-psychiatrischem Gebiet hinge wiesen und schließlich den Angeklagten selbst massiv gedrängt habe, im Interesse der Sache nach Beendigung der Probezeit zu kündigen. Die Kammer ist von der Richtigkeit und Wahrheit der Bekundung des Zeugen Dr. Dr. B überzeugt. Dr. Dr. B ist der Kammer als medizinischer Sachverständiger aus zahlreichen Verfahren bekannt. Er ist der Kammer als offener und integrier Mann bekannt, der – wenn es um die Sache geht – ehrlich und frei heraus seine Meinung sagt und dabei "kein Blatt vor den Mund zu nehmen" pflegt. Anhaltspunkte dafür, daß der Zeuge Dr. Dr. ... B aus "Konkurrenzneid" – wie es der Zeuge Dr. W darzustellen versucht hat – den ihm unbequemen "jungen Kollegen Dr. Dr. B." nur "madig" machen wollte, sind nicht erkennbar geworden. Insoweit hat der Zeuge Dr. Dr. B in der Hauptverhandlung überzeugend nachgewiesen, daß die Nebentätigkeit im Gesundheitsamt der Stadt F für ihn finanziell nicht sonderlich lukrativ gewesen ist.

2.)

In der Sache zum Nachteil M (III. 4.) hat der Angeklagte sich dahingehend eingelassen, er habe von der Zeugin M ausdrücklich kein Geld gefordert. Die Zeugin M habe ihm den Scheck über 700,-

DM in einem Umschlag zugesteckt. Erst nach ihrem Weggehen habe er den Umschlag geöffnet und den Scheck, den er später selbstverständlich eingelöst habe, bemerkt. Die Zeugin M hat demgegenüber – glaubhaft – bekundet, es sei bei jenem Gespräch sehr wohl um Geld gegangen. Insbesondere habe der Angeklagte auch davon gesprochen, daß die Behandlung ihres Sohnes sehr kostspielig sei und ihre – der Zeugin – Frage, ob 700,- DM ausreichend seien, nicht verneint. In erster Linie sei sie dem Angeklagten dankbar gewesen, weil er sich ihres Sohnes angenommen habe, weswegen sie dem Angeklagten auch die Flasche Whisky und einige Zeit später auch eine Flasche Weinbrand geschenkt habe. Letzteres hat auch der Angeklagte eingeräumt.

Die Kammer war nicht in der Lage, den Vorgang der Übergabe des Barschecks über 700,- DM in allen Einzelheiten zu klären. Fest steht jedoch zur Überzeugung der Kammer, daß der Angeklagte in dem Gespräch mit der Zeugin M deutlich zu erkennen gegeben hat, daß die Behandlung des Sohnes der Zeugin M kostspielig sei und er, der Angeklagte, erhebliche Vorleistungen erbracht habe, deren Honorierung er erwarte, wie auch der Betrag von 700,- DM im Gespräch war. Der Angeklagte hat somit zumindest die Zeugin M durch schlüssiges Verhalten erkennen lassen, daß er für die Behandlung ihres Sohnes Geld erwarte und den ihm deswegen in einem Umschlag übergebenen Scheck aus dieser – von der Zeugin M auch erwartungsgemäß so gedeuteten – Erwartung heraus angenommen.

IV. Rechtliche Würdigung der festgestellten Taten

1.)

Nach den vorgenannten Feststellungen ist der Angeklagte folgender strafbarer Handlungen schuldig:

a)

Im Fall III. 1.) (Einstellung durch die Stadt Flensburg als angeblicher Dr. Dr. Bartholdy, Herstellung und Gebrauch gefälschter Bewerbungsunterlagen bei der Einstellung und deren späteres Nachreichen) des (Einstellungs-)betruges in Tateinheit mit fortgesetzter Urkundenfälschung und fortgesetzten unbefugten Führens akademischer Titel sowie der Berufsbezeichnung "Arzt", §§ 263, 267, 132 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 52 StGB.

b)

Im Fall III 2.) (Tätigkeit nach dem PsychKG) der fortgesetzten Fälschung von Gesundheitszeugnissen in 34 Fällen, jeweils in Tateinheit mit unbefugten Führens der Berufsbezeichnung "Arzt", §§ 277, 132 a Abs. 1 Nr. 2, 52 StGB (vgl. Tröndle in Leipziger Kommentar zum StGB, 10. Aufl., § 277, Rz. 14). Anders als der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft ist die Kammer nach wie vor der Ansicht, daß der Angeklagte sich in diesem Falle nicht der fortgesetzten mittelbaren Freiheitsberaubung nach § 239 StGB strafbar gemacht hat. Es ist zwar zuzugeben, daß eine

Freiheitsberaubung im Sinne des § 239 StGB auch in der Form der mittelbaren Täterschaft (§§ 25 Abs. 1, 239 Abs. 1 StGB) verwirklicht werden kann in der Weise, daß eine objektiv unrechtmäßige Freiheitsberaubung durch die öffentliche Gewalt herbeigeführt wird, deren Organe ihrerseits bei der Anordnung und Durchführung der Freiheitsberaubung rechtmäßig handeln (vgl. z. B.: BGHSt 3, 4; Schäfer in Leipziger Kommentar, 9. Aufl., § 239, Rz. 30; Eser in Schönke-Schröder, StGB, 21. Aufl., § 239, Rz. 10; Dreher-Tröndle, StGB, 42. Aufl., § 239, Rz. 9; Lackner, StGB, 15. Aufl., § 239 Anm. 2; Horn in Systematischer Kommentar zum StGB, Besonderer Teil, 10. Lieferung, § 239, Rz. 7; Preisendanz, StGB, 30. Aufl., § 239, Anm. 2 d i. V. m. § 25 Anm. III 3 b). Voraussetzung dafür ist aber, daß der mittelbare Täter die nach § 25 Abs. 1 StGB (2. Variante) erforderliche Tatherrschaft hat (vgl. Samson in Systematischer Kommentar zum StGB, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., 1. Lieferung, § 25, Rzn. 29 ff). Daran mangelte es bei dem Angeklagten im vorliegenden Fall aber. Denn anders als in den von der Rechtsprechung (z. B. BGHSt 3, 4) entschiedenen und im Schrifttum allenthalben für die Fälle mittelbarer Täterschaft durch rechtmäßig handelnde öffentliche Organe herangezogenen Fallgestaltungen, wo – wie z. B. im Fall BGHSt 3, 4, aufgrund einer unwahren Anzeige gebundenes Handeln der staatlichen Behörden ausgelöst wurde – ist der ärztliche Sachverständige im Unterbringungsverfahren nach §§ 8 ff. des Schleswig-Holsteinischen PsychKG nur Gehilfe des Richters. Nach § 8 Abs. 1 PsychKG können psychisch Kranke untergebracht werden. Der die Unterbringung anordnende Richter (§ 10 PsychKG)

entscheidet hier mithin in einem förmlichen Verfahren nach freiem Ermessen, wobei er sich bei der vorgeschriebenen (§ 15 PsychKG) mündlichen Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen neben anderen Entscheidungsgrundlagen (z. B. die nach § 13 PsychKG vorgeschriebene persönliche Anhörung des Betroffenen, die nach § 14 PsychKG zwingende Anhörung anderer Personen) als Entscheidungshilfe bedient. Der ärztliche Sachverständige ist in diesem Verfahren – wie ein Sachverständiger allgemein in gerichtlichen Verfahren – nur Gehilfe des Gerichts. Er kann keine Tatherrschaft im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB (2. Variante) innehaben. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß Fälle denkbar sind, in denen ein Richter rechtsirrig oder rechtswidrig meint, an die Stellungnahme des Arztes in der Weise gebunden zu sein, daß ihm bezüglich der Anordnung einer Unterbringung im Falle einer entsprechenden Prognose des Arztes eigener Entscheidungsspielraum nicht mehr zustünde. Ein derartiger Fall ist in der vorliegenden Sache in keiner Einzelhandlung nachgewiesen worden. Auch gibt es einen entsprechenden Erfahrungssatz dieser Art nicht.

Von der mangelnden Tatherrschaft abgesehen, scheidet hier eine mittelbare Täterschaft aber auch deshalb aus, weil die vorläufigen Unterbringungen ausnahmslos materiell rechtmäßig waren. Insoweit folgt die Kammer den überzeugenden Rechtsausführungen des OLG Schleswig (MDR 1984, 1039).

c)

Im Fall III. 3.) (Kreditaufnahme bei der Commerzbank) eines Betruges in Tateinheit mit unbefugten Führen akademischer Titel, §§ 263, 132 a, 52 StGB. Die Vermögensbeschädigung der Commerzbank liegt in diesem Falle darin, daß der Angeklagte der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zweifelsohne zahlungsfähig und -willig war, eine nicht vorhandene Bonität in der Weise vortäuschte, daß er angab (richtiger) Arzt im öffentlichen Dienst zu sein mit entsprechend gesichertem Einkommen, so daß die Kreditgeberin über die Sicherheit der Kreditrückzahlung getäuscht wurde, was eine Vermögensgefährdung im Sinne von § 263 StGB schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses darstellt.

d)

Im Fall III. 4.) (M) eines Betruges, § 263 StGB. Die Täuschung, die zur Vermögensverfügung der Geschädigten Zeugin Möbius führte, erfolgte hier durch schlüssiges Verhalten (qualifiziertes Schweigen).

e)

Im Fall III. 5.) (Eurosignal) eines Betruges in Tateinheit mit unbefugten Führen akademischer Grade, §§ 263, 132 a, 5 StGB. Der Vermögensschaden liegt auch hier – wie im Fall III. 3.) – in der Vermögensgefährdung infolge mangelnder Bonität.

f)

Im Fall III. 6.) (Bewerbung bei der Universität in Kiel) eines versuchten (Einstellungs-) betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung und unbefugten Führens akademischer Titel sowie der Berufsbezeichnung "Arzt", §§ 263, 22; 267, 132 a Abs. 1 Nr. 1 und 2; 52 StGB.

2.)

Der Angeklagte hat in allen Fällen vorsätzlich und rechtswidrig gehandelt. An seiner Schuldfähigkeit bestehen keine Zweifel. Nach den überzeugenden Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. G und Dr. M, die sich insoweit mit dem Eindruck der Kammer von diesem Angeklagten decken, ist die Erörterung der § 20 StGB indiskutabel.

3.)

Die vorgenannten Gesetzesverletzungen sind als eine Tat im Rechtssinne zu behandeln, § 52 StGB.

a)

Der Verstoß gegen § 132 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB in der Zeit von der Vorstellung beim Gesundheitsamt in Flensburg bis zum Ausscheiden aus den Diensten der Stadt Flensburg mit dem Ablauf des Monats März 1983 bei verschiedenen Gelegenheiten ist keine Fortsetzungstat, sondern eine einheitliche auf ein und demselben Entschluß beruhende Straftat, da schon der gesetzliche Tatbestand eine Mehrheit entsprechender Betätigungen voraussetzt (vgl. BGH

bei Herlan, GA 1954, 306; von Bubnoff in Leipziger Kommentar zum StGB, 10. Aufl., § 132 a, Rz. 26). In Tateinheit mit dieser (Dauer-)straftat hat der Angeklagte zunächst den (Einstellungs-) betrug, § 263 StGB, zu Lasten der Stadt Flensburg (Fall III. 1.) begangen.

b)

Die oben unter III., 2.) bis 5.) beschriebenen Taten hat der Angeklagte zwar nicht aufgrund der schon bei seiner Einstellung vorhandenen Tatentschlusses begangen. Sie haben sich vielmehr zwangsläufig (Fall III, 2.) und/oder bei Gelegenheit in Ausnutzung des andauernden strafbaren Verhaltens nach § 132 a StGB (Fälle III., 3. bis 5.) ergeben. Gleichwohl schafft das hier in Rede stehende (Dauer-)vergehen gegen § 132 a StGB eine die Tateinheit begründende Klammer (vgl. dazu bei Vogler in Leipziger Kommentar, 10. Aufl., § 52, Rzn. 27 ff, m. N.). Die in den Fällen III., 2.) bis 5.) enthaltenen zusätzlichen Rechtsverletzungen sind weder ihrer Art nach generell noch aufgrund der Art und Weise, wie der Angeklagte sie in concreto ausgeführt hat, als so schwer zu bewerten, daß wegen des unverhältnismäßig großen Unwertes eine dieser Handlungen eine Entklammerung im Sinne der obergerichtlichen Rechtsprechung geboten wäre (vgl. dazu BGHSt 18, 26; Vogler, a. a. O., § 52, Rz. 29; Stree in Schönke-Schröder, StGB, 21. Aufl., § 52, Rz. 17; jeweils m. w. N.).

c)

Zwischen dem vorgenannten, als tateinheitlich zu bewertenden Verhalten und dem versuchten Einstellungsbetrug zu Lasten der Universitätsklinik in Kiel (III., 6.) besteht Fortsetzungszusammenhang (vgl. dazu bei Vogler, a. a. O., vor § 52 Rzn. 50 ff). Insoweit handelt es sich um ein Verhalten, das dem des Einstellungsbetruges zu Lasten der Stadt Flensburg (III., 1.) gleichartig ist. Der Angeklagte hat den Entschluß, die neuerliche Straftat zu Lasten der Universitätsklinik Kiel zu verüben, gefaßt und teilweise in die Tat umgesetzt, als er noch nicht in Flensburg ausgeschieden, die vorhergehende (Dauer-)tat mithin noch nicht beendet war.

V. Strafzumessung

Der Angeklagte war zu bestrafen.

1.)

a)

Nach § 52 Abs. 2 StGB ist die Strafe der Bestimmung des § 263 StGB zu entnehmen, wonach Freiheitsstrafe von einem Monat (§ 38 StGB) bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe angedroht ist. In Ansehung aller Umstände dieses Falles scheidet die Verhängung einer Geldstrafe hier jedoch von vornherein aus.

b)

Bei der Bestimmung des Strafrahmens war indessen nach den im der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. G und Dr. M eine Strafrahmenminderung nach §§ 21, 49 StGB zu bedenken.

Prof. Dr. G hatte den Angeklagten nach eingehenden psychopathologischen Untersuchungen aus medizinischer Sicht wie folgt beurteilt: Hinweise auf eine Geistes- oder Gemütskrankheit (Psychose) hätten sich bei der Untersuchung des Angeklagten nicht ergeben, wie auch keine Symptome festgestellt worden seien, die bei organischen Hirnkrankheiten vorkommen können. Der Angeklagte sei nicht schwachsinnig. Es sei aber auch nicht übermäßig intelligent. Seine Stärke liege zweifellos in der schnellen Erfassung von Situationen, in der Anpassungsfähigkeit und sprachlichen Gewandtheit. Schwächen zeige er dort, wo Ausdauer und solides Denken gefordert sind. Die Stärken des Angeklagten, seine scharfe Beobachtungsgabe – nicht zuletzt für menschliche Schwächen – und seine Anpassungsfähigkeit ließen sich allerdings durch normierte Untersuchungsverfahren nicht erfassen, so daß nur die Frage verbleibe, ob der Angeklagte als schwer abartige Persönlichkeit angesehen werden müsse. Das aber müsse aus medizinisch em Aspekt verneint werden. Sowohl die klinischen als auch die testpsychologischen Untersuchungen hätten eine tiefgreifende Persönlichkeitsstörung, die man als schwere Abartigkeit bezeichnen könnte, nicht aufgedeckt. Die psychischen Eigenschaften und Eigenarten des Angeklagten lägen im Rahmen

der normalen Spielbreite menschlichen Wesens. Wollte man ihn dennoch in das System der Psychopathologie einordnen, die auch die nichtkrankhaften Varianten berücksichtigt so biete sich der Begriff "Narzißmus" an. "Narzißtische Persönlichkeiten" nenne die Psychopathologie Menschen, welche durch ein ungewöhnliches Maß an Selbstbezogenheit im Umgang mit anderen Menschen auffallen, durch ihr starkes Bedürfnis von anderen geliebt und bewundert zu werden und durch den eigenartigen Widerspruch zwischen einem aufgeblähten Selbstkonzept und gleichzeitig einem maßlosen Bedürfnis nach Bestätigung durch andere. Auf einem anderen Konzept der Psychopathologie beruhe die Bezeichnung "hysterischer Charakter" für den gleichen Personenkreis, ein Persönlichkeitsmerkmal, das auf den Angeklagten wohl zutrefte, nicht aber krankhaft sei, sondern im Spektrum normalen menschlichen Handelns liege. Aus ärztlicher Sicht sei an einer Beeinträchtigung der Schuld- und/oder Steuerungsfähigkeit des Angeklagten im Sinne der §§ 21, 22 StGB zur Tatzeit nicht zu denken.

Der Sachverständige Dr. M, der den Angeklagten einer eingehenden tiefenpsychologischen Untersuchung unterzogen hat, hat insoweit diagnostiziert: Bei dem Angeklagten handele es sich persönlichkeitsstrukturell fraglos um eine abnorme Persönlichkeit im Sinne einer neurotischen Persönlichkeitsstörung. Er sei mit einer durchschnittlichen Allgemeinintelligenz bei überdurchschnittlicher Sprachkompetenz ausgestattet. Gleichwohl habe der Angeklagte vielseitige, über durchschnittliche geistige Interessen, die sich mit

seiner guten sozialen Beziehungsfähigkeit, Einfühlungs- und Einstellungsfähigkeit auf andere Menschen verbinden und ein – gemessen am Bildungsgrad – hohes Maß an sozialer Intelligenz und Flexibilität ausmachen. Darin lägen sowohl seine Stärken als auch seine Selbstgefährdungen. Letztere deshalb weil sein emotionaler Entwicklungsstand höchst unreif und der Einsatz seiner sozialen Intelligenz mit neurotischen Mechanismen interferiert seien. Zwischen intellektuellem Anspruch und intellektueller Kapazität bestehe bei diesem Angeklagten eine erhebliche Diskrepanz, die nur ein Aspekt seines Spannungsfeldes zwischen übererhöhtem Ich-Ideal und äußerst negativem Selbstkonzept ausmache. Seine tief verankerten Minderwertigkeitsgefühle, sein Mangel an Selbstwertgefühl und innerer Selbstsicherheit, eng verbunden mit dem Gefühl, keine angemessene soziale Resonanz in seiner mitmenschlichen Umwelt zu finden, kollidiere konflikthaft mit dem, was er sein möchte oder glaubt sein zu können. Die Unerträglichkeit seiner Inferioritäts- und Abhängigkeitsgefühle habe er nicht nur gelernt, nach außen zu verbergen, sondern auch überkompensatorisch abzuwehren, zu verleugnen wie z. B. durch irrealen Fantasien von eigener Größe, Macht und Führungsansprüchen. Der Angeklagte sei eine hoch ängstliche, emotional labile Persönlichkeit mit depressiver Grundstimmung, innerlich gespannt mit überhöhter Disposition zu vegetativen Reaktionen bei asthenischer Konstitution. Er sei in hohem Maße empfindsam, verletzlich, durch Mißerfolge leicht zu entmutigen. Nicht zuletzt deshalb neige er zu Gefühlsverschlossenheit und zu

Anpassung an andere. Nur auf einer sehr vordergründigen Ebene verhalte er sich selbstbewußt, höflich, freundlich und pseudoüberlegen in der Suche nach einer schützenden Außenbeziehung, an der er sich anklammern könne. Aufgrund seiner neurotischen Fehlentwicklung, die auch durch die generalisierte gefühlshafte Überzeugung gekennzeichnet sei, daß das eigene Verhalten unter Konsequenzen von anderen, mächtigeren Personen abhängt und wenig von ihm selbst, habe er auch keine angemessene Eigen- und Selbstverantwortlichkeit entwickeln können. Mangelhafter innerer Kompaß, defizitäres Gefühl der Selbstverantwortlichkeit, Neigung zum Grandiosen, falschem Selbst des "schönen Scheins" eng verbunden mit einem brüchigen Realitätsbezug seien die selbstgefährdenden Aspekte der schwachen Identität des Angeklagten.

Insgesamt handelt es sich bei diesem Angeklagten um eine abnorme Persönlichkeit im Sinne einer neurotischen Persönlichkeitsstörung. Aufgrund der extremen Kennwerte der klinisch-psychologischen Tests, der weitgehenden Übereinstimmung testpsychologischer Leitsymptome mit den Mittelwerten entsprechender Leitmerkmale neurosekranker Patientengruppen und der Art des Ausmaßes der innerpsychischen neurotischen Konfliktdynamik liege bei diesem Angeklagten fraglos eine schwere psychische Störung vor, die unter das rechtsnormative Merkmal der "schweren anderen seelischen Abartigkeiten" zu subsumieren sei. Bezogen auf den Zeitraum der Tat sei jedoch festzustellen, daß die forensisch erhebliche Persönlichkeitsstörung des Angeklagten zu

keinem Zeitpunkt seine intellektuellen/kognitiven Fähigkeiten so schwerwiegend beeinträchtigt habe, daß ihm der Realitätsbezug vollkommen verloren gegangen und dieser in klinisch erheblichem Maße gestört gewesen sei, die z. B. bei neurotischen Depersonalisationssyndromen kurzfristig, bei einer abnormen Entwicklung überwertiger Ideen der nichtpsychotischen Wahnbildungen gegebenenfalls länger dauern. Auch nach Ansicht dieses Sachverständigen sei der Grad der Persönlichkeitsstörung des Angeklagten noch nicht so erheblich, daß die Grenzen des § 21 StGB erreicht worden seien.

Die Kammer folgt den Gutachten insoweit, als die Voraussetzungen des § 21 StGB danach auch im juristischen Sinne nicht vorliegen. Die Gutachten sind in ihrer Gesamtheit überzeugend und decken sich mit dem Eindruck, den die Kammer in der Hauptverhandlung von diesem zuweilen noch ein wenig retardiert wirkenden Angeklagten gewonnen hat. An der Sach- und Fachkunde beider Sachverständiger bestehen im übrigen keinerlei Zweifel.

2.)

Bei der Zumessung der zur Einwirkung auf diesen Angeklagten aber auch zur Ahndung der Tat gebotenen Strafe hat die Kammer sich insbesondere von den folgenden Erwägungen leiten lassen:

a)

Straferschwerend fiel ins Gewicht, daß der Angeklagte in der Vergangenheit einschlägig vorbelastet ist. Auch wenn diese strafrechtliche Vorbelastung in hohem Maße – was auch dem Gutachten des Sachverständigen Dr. M zu entnehmen ist – als "anlagebedingt" einzuordnen sind, so ist doch nicht zu verkennen, daß dieser Angeklagte kontinuierlich strafrechtliche Warnungen unbeachtet gelassen hat. Gegen ihn spricht auch der lange Tatzeitraum und der Umstand, daß er in nicht unerheblichem Maße gegen mehrere Strafgesetze verstoßen hat, wie er einen Teil der ihm hier zur Last gelegten Handlungen auch während des Laufes eines Strafverfahrens, dem einschlägige Vorwürfe zugrundelagen, verübt hat. Auch das Nachtatverhalten des Angeklagten, insbesondere der – wenngleich auch persönlichkeitsstrukturell bedingte – Umstand, daß er sich seines verwerflichen Verhaltens öffentlich, insbesondere durch Vermittlung der Massenmedien rühmt, ist ein Umstand, der zu Lasten des Angeklagten in die Waagschale geworfen werden darf (vgl. dazu bei Bruns, Leitfaden zum Strafzumessungsrecht, 1980, S. 202, m. N.). Schließlich und besonders mußte in diesem Zusammenhang aber beachtet werden, daß der Angeklagte als Folge seines Verhaltens einem nicht unerheblichen Schaden dadurch angerichtet hat, daß er zu einem Vertrauensschwund des Bürgers in die Zuverlässigkeit und Integrität einer Institution beigetragen hat, wie sie das öffentliche Gesundheitswesen einer Stadt darstellt. Allerdings relativiert sich dieser Umstand insoweit in gewissem Maße, als der unzweifelhaft entstandene Vertrauensschwund des Bürgers auch darin seine

Grundlage hat, daß seitens der Stadt Flensburg bei der Einstellung und Überwachung des Angeklagten in der Probezeit offensichtlich nicht mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt wurde, wie die Beweisaufnahme durch die Bekundungen u. a. der Zeugen Dr. W, B und Dr. Dr. B ergeben hat.

b)

Strafmildernd war demgegenüber in erster Linie die von dem Sachverständigen Dr. M diagnostizierte und dem Eindruck der Kammer entsprechende Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten, seine Retardierung zu werten. Dem Angeklagten war ferner anzurechnen, daß er das hier in Rede stehende strafbare Verhalten von Anfang an voll eingestanden hat, wobei gewisse subjektive "Schönfärbereien" den Wert des Geständnisses nicht mindern. Wenn es auch die strafrechtliche Rechtfertigung des Betruges ausmacht, daß ein im zwischenmenschlichen Bereich notwendiges Maß an Vertrauen geschützt wird, so daß ein die Tat erleichterndes Verhalten des Geschädigten nicht von vornherein dem Schädiger zugutekommen darf, so ist doch in Ansehung aller Umstände dieses Falles nicht zu verkennen, daß die zuständigen Stellen der Stadt Flensburg, insbesondere die im Gesundheitsamt Verantwortlichen, es dem Angeklagten auffallend leicht gemacht haben. So hat man sich über die fachliche Qualifikation des Angeklagten lediglich in einem kaum 25 Minuten dauernden Vorstellungsgespräch informiert und später – als entsprechende Mängel an der Fähigkeit des Angeklagten offenkundig wurden nicht ernsthaft "nachgefaßt".

Warnungen kompetenter und sowohl persönlich wie fachlich integrierter Warner, wie die Zeugen Dr. Dr. B und Dr. J, wurden ignoriert und als dem Konkurrenzneid entspringend abgewertet mit der Folge, daß man noch im März 1983 sogar mit großer Intensität Überlegungen anstrebte, eine auf die Interessen des Angeklagten zugeschnittene besondere Planstelle unter Einsparung der von dem Zeugen Dr. Dr. ... B und dem Zeugen Dr. J verwalteten Tätigkeiten zu schaffen. Auch die Originalunterlagen für eine (endgültige) Einstellung des Angeklagten sind nicht mit der sonst üblichen Nachdrücklichkeit für die Personalbearbeitung abgefordert worden, was alles zur Dauer der Tätigkeit des Angeklagten als falscher Arzt beigetragen hat.

c)

Nach Abwägung aller Umstände, die für und die gegen den Angeklagten sprechen, insbesondere der Vorgenannten, meint die Kammer, daß eine Freiheitsstrafe von einem Jahr zur Einwirkung auf diesen Angeklagten, aber auch zur Ahndung der Tat ausreichend, aber auch geboten ist. Demgemäß hat die Kammer erkannt.

d)

Unter Zurückstellung erheblicher Bedenken ist die Kammer auch der Ansicht, daß die Aussetzung der Vollstreckung der erkannten Strafe zur Bewährung verantwortbar ist.

Nach § 56 Abs. 1 StGB hat die Strafaussetzung zur Bewährung dann zu erfolgen, wenn zu erwarten ist, daß der Angeklagte sich schon

die Verurteilung als solche zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges weitere Straftaten nicht mehr begehen wird. Die Bedenken der Kammer insoweit resultieren hier in der – durch das bisherige Nachtatverhalten des Angeklagten in gewisser Weise bestätigten – Prognose der Sachverständigen, die aufgrund der Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten im Verein mit den kriminologischen Deliktsspezifika der hier zu beurteilenden Straftaten die Besorgnis geäußert haben, daß dieser Angeklagte, wenn er sich nicht einer ernsthaft gewollten psychotherapeutischen Therapie unterwirft, in hohem Maße rückfallgefährdet ist. Die Rückfallgefährdung des Angeklagten wird noch durch seine Bereitschaft verstärkt, die "Ausschlachtung" seines hier in Rede stehenden strafbaren Verhaltens durch Medien, insbesondere durch Illustrierte und die Boulevardpresse zu "vermarkten". Andererseits ist aber auch zu beachten, daß der Angeklagte in diesem Falle erstmals mit einer Freiheitsstrafe belegt worden und daß er in hohem Maß vollzugsempfindlich ist. In der Hoffnung, daß der Angeklagte auch unter dem Damoklesschwert des Widerrufs der Strafaussetzung und des damit korrespondierenden Strafvollzuges künftig keine Straftaten mehr begehen, sondern ein ordentliches und gesetzmäßiges Leben führen wird, meint die Kammer, daß ihm die Chance der Bewährung (noch) nicht versagt werden sollte.

Die Kammer hat die Bewährungszeit aus den vorgenannten Gründen auf 4 Jahre festgesetzt. Als Bewährungsaufgabe hat sie dem Angeklagten aufgegeben, den der Zeugin M zugefügter materiellen

Schaden wiedergutzumachen. Von weiteren Geldauflagen hat die Kammer deshalb abgesehen, weil auf den Angeklagten gerichtsbekanntermaßen hohe zivilrechtliche Forderungen seitens der Geschädigten zukommen, die teilweise sogar schon rechtshängig und nicht offensichtlich unbegründet sind. Darüber hinaus wird der Angeklagte auch mit den nicht unerheblichen Kosten und Auslagen der Staatskasse, die in diesem Verfahren angewachsen sind, belastet werden.

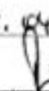
VI. Begründung der Nebenentscheidungen

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Geschäftsnummer:
6 KLS 100 Js 36182/97



309
/ 372

Rechtskräftig seit	30.01.1999
Leipzig, den	07.01.1999
 Urkundbesitzerin der Geschäftsstelle	

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In der Strafsache gegen

[REDACTED]
 geboren am [REDACTED] in Bremen,
 ohne festen Wohnsitz,
 geschiedener Postschaffner,
 deutscher Staatsangehöriger,
 derzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der
 Justizvollzugsanstalt [REDACTED]

w e g e n Betruges u.a.

hat die 6. Strafkammer des Landgerichts Leipzig aufgrund der Hauptverhandlung vom 20., 21. und 22. Januar 1999, an der teilgenommen haben:

1. der Vorsitzende: [REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Landgericht
2. die Beisitzer: [REDACTED]
Richter am Landgericht
[REDACTED]
Richter
3. die Schöffen: [REDACTED]
[REDACTED]
4. der Anklagevertreter: [REDACTED]
Staatsanwalt - GL -

LG Leipzig 6. Strafkammer

Urteil vom 22. Januar 1999

Az: 6 KLS 100 Js 36182/97

§§ 132a Abs 1, 263 Abs 1, 267 Abs 1 StGB

Strafbarkeit wegen Anstellungsbetruges und Missbrauchs von Titeln und Berufsbezeichnungen bei Erschleichung von Anstellungen als Arzt unter Vorlage gefälschter Unterlagen

Orientierungssatz (juris²)

Bestrafung wegen tateinheitlich begangenen mehrfachen Anstellungsbetruges, Urkundenfälschung und Missbrauchs von Titeln und Berufsbezeichnungen bei einem Täter, der sich nach Erlangung des Realschulabschlusses und Abbruch mehrerer Ausbildungen unter Vorlage von gefälschten Papieren, d.h. Führungszeugnis, Abiturzeugnis, Promotionsurkunde, Approbationsurkunde, Arbeitszeugnisse und Befähigungsnachweise u.a.m., Anstellungen als Assistenzarzt, Krankenhausarzt, Amtsarzt und Facharzt für Psychiatrie und Neurologie erschlichen hatte und in letzterer Eigenschaft als Sachverständiger in zahlreichen Betreuungs- und Ermittlungsverfahren bzw. Strafverfahren gegen das einschlägige Honorar psychiatrische Gutachten erstellt hatte. Strafmildernd wurden eine Persönlichkeitsstörung und das umfassende Geständnis des Täters berücksichtigt sowie der Umstand, dass ihm die

² <http://www.juris.de>. - Die hier wiedergegebene Entscheidung wurde auch in der Juris-Rechtsprechungsdatenbank veröffentlicht.

Tatbegehung durch Nachlässigkeit und Gutgläubigkeit der ihn anstellenden Institutionen leicht gemacht worden war.

Tenor

1. Der Angeklagte ist schuldig des Betruges in 37 Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit sieben Urkundenfälschungen und mit Missbrauch von Titeln und Berufsbezeichnungen,

in 15 Fällen in Tateinheit mit Missbrauch von Titeln und Berufsbezeichnungen,

in zwei weiteren Fällen jeweils in Tateinheit mit falscher uneidlicher Aussage und mit Missbrauch von Berufsbezeichnungen.

Der Angeklagte wird deswegen zu der

Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren

verurteilt. Im übrigen wird der Angeklagte f r e i g e s p r o c h e n .

2. Soweit der Angeklagte verurteilt worden ist, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen. Soweit der Angeklagte freigesprochen worden ist, hat die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 132 a Abs. 1, 153, 263 Abs. 1, 267 Abs. 1, 51, 52, 53 StGB

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I. Feststellungen zur Person

1.)

Der heute 40jährige, geschiedene Angeklagte ist in Bremen geboren und in Stuhr, einem kleinen Dorf in der Nähe Bremens, aufgewachsen, wo er auch die Grundschule besucht hat.

Der Vater des Angeklagten, der aus einer Akademikerfamilie stammen soll, arbeitete als KFZ-Mechaniker, während seine Mutter, eine gelernte Schneiderin, sich nach Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit der Haushaltsführung widmete. Die Ehe der Eltern des Angeklagten, aus der er als einziges Kind hervorgegangen ist, war nach außen hin in Ordnung. Tatsächlich waren die Eltern jedoch sehr wesensverschieden, was sich insbesondere auf die Erziehung des Angeklagten und auf ihre die Erziehung prägenden Vorstellungen über die Zukunft des Angeklagten auswirkte. Während nach den Vorstellungen des Vaters der Angeklagte einen soliden bürgerlichen Beruf ergreifen sollte, etwa – wie es der Angeklagte ausdrückte – "Offizier, zackig, schneidig, am besten Düsenjägerpilot oder

Panzeroffizier, oder ein ehrbarer Handwerker" stellte sich die Mutter vor, dass der Sohn einmal "etwas Besseres" werden sollte und einen Beruf im "weißen Hemd" ergreife. Beide Elternteile bemühten sich, die Erziehung des Angeklagten an ihren jeweiligen Zukunftsvorstellungen auszurichten.

Nach dem Besuch der Grundschule wechselte der Angeklagte nach Bremen zur Hauptschule über, wo er mit durchschnittlichen Leistungen 1973 den Hauptschulabschluss erreichte. Am 01. September 1973 trat er als Postjungbote in den Dienst der Deutschen Bundespost ein, wo er nach der üblichen 2½jährigen Ausbildung im Februar 1976 die Prüfung für den einfachen Postdienst bestand, mit Wirkung vom 01. März 1976 zum Postschaffner z.A. ernannt und ein Jahr später planmäßig als Beamter übernommen wurde. Der Postdienst befriedigte den Angeklagten aber nicht. Er hatte – nicht zuletzt in Folge der ständigen Beeinflussung durch die Mutter – das Bestreben, sich weiterzubilden, weshalb er schon während seiner Tätigkeit bei der Deutschen Bundespost eine Abendrealschule in Bremen besuchte, wo er den Realschulabschluss erlangte. Ende August 1977 gab er seine Beamtenstellung bei der Deutschen Bundespost freiwillig auf. Er bewarb sich in der Folgezeit bei verschiedenen Instituten und Akademien, wo er eine wissenschaftliche Weiterbildung anstrebte.

Ab dem 01. September 1977 hielt sich der Angeklagte dann aber für drei bis vier Monate im Missionsseminar der ... Mission in .../Kreis

Celle auf, wo er nach Ablauf einer Probezeit eine siebenjährige Ausbildung zum Theologen erlangen sollte und – nach einer weiteren Ausbildung – als Missionar in Übersee hätte eingesetzt werden können. Der Angeklagte hat die Ausbildung, die ihm im Ergebnis zu schwer erschien, aber alsbald wieder abgebrochen.

Nach dem vorbeschriebenen Herrmannsburger Aufenthalt ist der Angeklagte zunächst einer regelmäßigen Tätigkeit nicht mehr nachgegangen. Er hat noch gelegentlich "gejobbt", u.a. in einem Kaufhaus und in einem Rechtsanwaltsbüro. Daneben hat er als Gasthörer an der Universität Bremen zwei Semester lang an den Vorlesungen in den Fächern Psychologie und Soziologie teilgenommen. Privat hat er sich im kirchlichen Gemeindedienst seiner Heimatgemeinde Stuhr engagiert, wo er auch als Lektor eingesetzt wurde. Eine beabsichtigte Ausbildung zum Fotografen auf einer Fotofachschule sei am Unverständnis seines Vaters gescheitert. Dieser habe überhaupt alle Weiterbildungsbemühungen des Angeklagten "torpediert". Nachdem die Mutter des Angeklagten 1979 nach dem Tode ihres Bekannten, der ein Jurist in bremischen Staatsdiensten gewesen sei und zu dem sie über Jahre hinweg eine innige außereheliche Beziehung gepflogen haben soll, Selbstmord begangen hatte, verschlechterte sich das Verhältnis des Angeklagten zu seinem Vater so sehr, dass der Angeklagte das Elternhaus verließ und seine eigene Wohnung nahm.

2.)

Schon in frühester Jugendzeit machten sich bei dem Angeklagten Anzeichen dafür bemerkbar, dass er – um sowohl den Ansprüchen des Vaters als auch den Vorstellungen der Mutter gerecht zu werden – zu Aufschneidereien, Unwahrheiten und "Hochstapeleien" neigte, welche später auch strafrechtlich relevant wurden.

a)

So erzählte der Angeklagte, als er etwa 13 Jahre alt war, beispielsweise zu Hause im Anschluss an eine Wahlveranstaltung, er habe mit dem Politiker Willy Brandt persönlich gesprochen. Das entsprach zwar nicht der Wahrheit, wurde vom Vater aber geglaubt, wodurch der Angeklagte von seinem Vater und dem engeren Umfeld im Freundeskreis "bewundert" wurde. Seine "Spinnereien" führten dazu, dass ihm, als er etwa 15 Jahre alt war, von einem Pfarrer einmal geraten wurde einen Psychologen aufzusuchen. Der Angeklagte befolgte diesen Rat aber nicht.

b)

Entsprechend seinem Bestreben seine Minderwertigkeitsgefühle zu kompensieren, suchte der Angeklagte nach der Pubertät durchweg auch nur Beziehungen zu Frauen, die ihm – seiner Ansicht nach – geistig überlegen waren. So will er unter anderem mit einer Lehrerin und einer Zahnärztin liiert gewesen sein. Längere und engere Beziehungen hat der Angeklagte – auch noch zur Zeit der hier in Rede stehenden Taten – zu jedenfalls einer Richterin unterhalten.

c)

Im Dezember 1977 bewarb sich der Angeklagte unter Vorlage eines gefälschten Abiturzeugnisses erfolgreich bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Bremen um die Zulassung zur Ausbildung eines Rechtspflegeranwärters. Der Angeklagte wurde zum 01. August 1978 in Bremen als Rechtspflegeranwärter angestellt. Dieses Täuschungsmanöver wurde jedoch nach einigen Monaten aufgedeckt.

d)

Am 28. November 1979 mietete der Angeklagte in Bremen unter dem Namen Dr. ... eine Wohnung. Dorthin ließ er sich unter diesem Namen einen Telefonanschluss legen. Der Angeklagte tat dies – wie er angegeben hat – nicht in betrügerischer Absicht, sondern allein aus der Erwägung heraus, dass ihm auf dem damals schwierigen Wohnungsmarkt in Bremen als Akademiker bei der Wohnungssuche leichter Erfolg beschieden sein würde. Da ihm die Wohnung bald zu groß wurde, versuchte er Anfang 1980 über ein Immobilienbüro eine kleinere Wohnung zu bekommen, wobei er sich seinen Verhandlungspartnern gegenüber diesmal als Dr. ... ausgab, welcher zur Zeit eine Facharztausbildung als Kieferchirurg an einem Delmenhorster Krankenhaus absolviere. Zum Beweis dafür legte er einen Ausweis der Zahnärztekammer vor, den er zuvor gefälscht hatte. Seine wahre Identität konnte jedoch bald aufgedeckt werden. Wegen dieses Verhaltens wurde der Angeklagte durch Urteil des Amtsgerichtes Bremen vom 05. Dezember 1980 – Aktenzeichen: 76

Ds 56 Js 321/80 – wegen unbefugter Führung eines akademischen Grades in Tateinheit mit unbefugter Verwendung der Berufsbezeichnung "Arzt" zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen in Höhe von je 20,- DM verurteilt.

e)

Bald nach der vorgenannten Verurteilung durch das Amtsgericht Bremen wurde der Angeklagte bei dem Chefarzt der Clemens-August-Klinik in Neuenkirchen/Oldenburg vorstellig, wo er sich um die freie Stelle eines Assistenzarztes bewarb. Als Bewerbungsunterlagen legte er jeweils Kopien einer von ihm gefälschten Approbationsurkunde der Gesundheitsbehörde Hamburg, ein gefälschtes Führungszeugnis sowie eine verfälschte Lohnsteuerkarte vor. Der Angeklagte erreichte es auf diese Weise, dass der Klinikträger mit ihm einen vom 01. Januar 1981 bis 31. Dezember 1983 befristeten Dienstvertrag schloss. Entsprechend diesem Vertrag nahm der Angeklagte seine Tätigkeit in dem Krankenhaus auf, kündigte aber das Dienstverhältnis bald wieder, weil er sich inzwischen erfolgreich um eine ausgeschriebene Arztstelle beim "Reichsbund Berufsbildungswerk" in Bremen beworben hatte.

In beiden Anstalten untersuchte und behandelte der Angeklagte Patienten vorwiegend unter psychotherapeutischen Aspekten. Außerdem bemühte er sich in Bremen erfolgreich um Vertretungen als Notarzt. Auch in dieser Eigenschaft behandelte er kranke

Menschen, verordnete ihnen Medikamente und wies sie in Krankenhäuser ein. Die Tätigkeit des Angeklagten endete hier im April 1981, nachdem er sich offenbar von einem ihm aus einem früheren Verfahren bekannten Richter entdeckt gefühlt hatte. Er stellte sich den Strafverfolgungsbehörden und legte ein volles Geständnis ab. In dem wegen dieser Angelegenheit von der Staatsanwaltschaft Bremen eingeleiteten neuen Verfahren fand ein Hauptverhandlungstermin erst mehr als 1½ Jahre später, nämlich am 01. November 1982 statt, als der Angeklagte schon in dieser Sache als falscher Arzt in Flensburg tätig war, wovon das Amtsgericht Bremen jedoch keine Kenntnis hatte. Dort gab er in der Hauptverhandlung vielmehr an, er absolviere ein Studium der Rechtswissenschaften und fotografiere nebenbei. Das Amtsgericht Bremen stellte das Verfahren am 01. November 1982 in der Hauptverhandlung gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 600,- DM vorläufig ein. Nach Erfüllung der Auflage wurde das Verfahren am 13. April 1983 endgültig eingestellt.

f)

Der Angeklagte hat auch den Versuch unternommen, als falscher Arzt in die Bundeswehr einzutreten. So ließ er sich am 01. März 1982 bei dem Kreiswehrrersatzamt Nienburg/Weser als "Dr. ..." mustern. Er wurde für wehrdiensttauglich befunden. Am 04. März 1982 stellte er sich persönlich bei dem Divisionsarzt der 11. Panzergrenadierdivision in Oldenburg vor und äußerte den Wunsch,

als Gruppenarzt in die Bundeswehr einzutreten. Er gab an, er habe in Medizin und Psychologie promoviert, jedoch keine klinische Erfahrung. Vielmehr strebe er die Offizierslaufbahn an, nicht zuletzt deshalb, weil sein Onkel General der Luftwaffe sei. In der Folgezeit erschien er noch mehrmals zu weiteren Gesprächen bei dem Divisionsarzt, dem er auch die beglaubigte Abschrift einer gefälschten Approbationsurkunde vorlegte. Da der Divisionsarzt jedoch Verdacht schöpfte, ließ er den Angeklagten überprüfen mit dem Ergebnis, dass dessen Angaben nicht stimmten. Er bat den Angeklagten daraufhin bei seinem nächsten Besuch am 31. März 1982 sämtliche Befähigungsnachweise im Original vorzulegen. Der Angeklagte kam der Aufdeckung jedoch in der Weise zuvor, dass er am 31. März 1982 Selbstanzeige bei der Kriminalpolizei in Bremen erstattete. Das darauf eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Bremen am 19. April 1982 im Hinblick auf das noch nicht abgeschlossene Verfahren wegen seines Wirkens in Neuenkirchen gemäß § 154 StPO vorläufig eingestellt.

g)

Anlässlich eines Sommerurlaubes im Jahre 1982 fiel dem Angeklagten bei einem Stadtbummel durch Flensburg ein, dass die Stelle des stellvertretenden Amtsarztes im Ärzteblatt noch ausgeschrieben war. Er rief im Gesundheitsamt der Stadt Flensburg an, gab sich als Arzt aus und erkundigte sich, ob die ausgeschriebene Stelle noch vakant sei und ob er sich bejahendenfalls vorstellen könne. Nachdem er erfuhr, dass er sofort

vorbeikommen könne, begab sich der Angeklagte unverzüglich zum Gesundheitsamt, stellte sich dem dortigen Verwaltungsleiter als Dr. Dr. ... vor und wurde von diesem zu dem Amtsarzt Dr. ... geleitet. Gegenüber diesem bekundete er, dass seine Interessen primär auf dem Gebiet der Psychologie und der Psychiatrie lägen. Der Amtsarzt fand den Angeklagten sehr sympathisch, ließ erkennen, dass er ihn für die vakante Stelle des stellvertretenden Amtsarztes als geeignet ansehe und legte dem Angeklagten nahe, seine Bewerbungsunterlagen zügig einzureichen.

Da dem Amtsarzt Dr. ... sehr daran gelegen war, die vakante Stelle seines Stellvertreters schnellstmöglich zu besetzen, erinnerte er den Angeklagten schon wenige Tage später nochmal schriftlich an die Einreichung der Bewerbungsunterlagen. Am 12. August 1982 gingen bei dem Gesundheitsamt das Bewerbungsschreiben des Angeklagten, sein Lebenslauf sowie notariell beglaubigte Ablichtungen je einer auf den Namen ... lautenden Approbations- und Promotionsurkunde zum Dr. med. ein. In dem frei erfundenen Lebenslauf gab der Angeklagte unter anderem an, als Sohn eines Arztehepaares nach dem Abitur Medizin studiert sowie sich schwerpunktmäßig mit klinischer und forensischer Psychologie befasst zu haben. Des Weiteren habe er in einer psychiatrischen Privatklinik sowie in der psychiatrischen-neurologischen Praxis des Onkels gearbeitet und außerdem sei er zwei Jahre und einen Monat lang in einem kirchlichen Klinikum in München tätig gewesen.

Die Urkundsformulare für die Approbations- und die Promotionsurkunde hatte sich der Angeklagte von einer Druckerei in Bremen herstellen lassen und mit von ihm frei erfundenen Eintragungen versehen. So trug er unter anderem in die Promotionsurkunde das Prädikat "summa cum laude" ein. Dem Angeklagten gelang es in der Bremer Anwaltskanzlei ... nach Vorlage der gefälschten "Originale" die benötigte Anzahl von Ablichtungen von dem Notarvertreter ... notariell beglaubigen zu lassen.

Die vorgenannten Unterlagen wurden am 18. August 1982 dem zuständigen Dezernenten in Flensburg vorgelegt, welche dieser für echt hielt und in einem Schreiben an das Personalamt der Stadt Flensburg mitteilte, dass sich herausgestellt habe, "dass der Bewerber die fachliche und persönliche Eignung für die Stelle des stellvertretenden Amtsarztes mitbringe". Auf Bitten des Referenten, legte das Personalamt der Stadt Flensburg die Bewerbung des Angeklagten dem Personalausschuss vor, welcher die Einstellung des Angeklagten empfahl. Mit Wirkung vom 15. September 1982 wurde der Angeklagte als Arzt mit Vergütung nach BAT-Gruppe II eingestellt. Er war als solcher bis Ende März 1983 im Gesundheitsamt tätig. Seine Dienstbezüge für diesen Zeitraum beliefen sich auf circa 32.000,- DM.

Der im Einstellungsschreiben enthaltenen Aufforderung, ein Zeugnis seines letzten Arbeitgebers einzureichen, kam der Angeklagte

schließlich nach, als er vom Personalamt unter dem 14. Januar 1983 daran erinnert wurde. Er benutzte dazu einen von ihm beschafften, mit dem Namen "Prof. Dr. Dr. med. ..." versehenen Briefbogen, überschrieb ihn mit dem Titel "Arbeitszeugnis" und setzte darunter einen Text auf, wonach er vom 01. Mai 1980 bis zum 31. Mai 1982 in der Medizinischen Klinik des St. Elisabeth-Hospitals in München als Assistenzarzt tätig gewesen sei, diese Tätigkeit zur Zufriedenheit seines angeblichen Arbeitgebers ausgeführt habe und auch als verantwortlicher Stationsarzt der allgemeinen internistischen Station tätig gewesen sei. Dieses angebliche Zeugnis unterschrieb der Angeklagte anschließend mit dem Namenszug "...". Das sich einige Zeit nach seinem Dienstantritt abzeichnende Wissensdefizit auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin entschuldigte der Angeklagte damit, dass er nur sehr wenig Praxis auf diesem Gebiet habe, was einmal durch die neue Ausbildungsordnung der Ärzte erklärlich und zum anderen auch dadurch bedingt sei, dass seine Interessen mehr auf dem Gebiet der Psychologie und der Psychiatrie lägen.

Dem Amtsarzt Dr. ... erschienen solche Begründungen im Ergebnis plausibel. Dem Mitarbeiter im Gesundheitsamt Dr. Dr. ..., welcher seit mehr als 20 Jahren zweimonatlich Sprechstunden im Gesundheitsamt abhielt, kamen massive Bedenken bezüglich der ärztlichen Fähigkeit des Angeklagten und zwar auch hinsichtlich dessen Kenntnissen auf dem Gebiet der Psychologie und Psychiatrie. Eine entsprechende Mitteilung des Dr. Dr. ... gegenüber dem Amtsarzt Dr. ..., welche mehrfach wiederholt wurde, hatte vorerst

keine negativen Folgen für den Angeklagten. Erst nachdem Dr. Dr. ... selbst massiv auf den Angeklagten einwirkte, entschloss sich dieser, seinen Dienstvertrag mit der Stadt Flensburg über den Ablauf der Probezeit hinaus nicht zu verlängern, sondern das Dienstverhältnis einvernehmlich zu lösen.

Im Rahmen seiner Tätigkeit im Gesundheitsamt der Stadt Flensburg oblag es dem Angeklagten psychisch auffällige Menschen der ärztlichen Behandlung zuzuführen, vor allen Dingen aber dem Ordnungsamt und dem zuständigen Richter nach dem Schleswig-Holsteinischen PsychKG beratend zur Seite zu stehen, wenn die Unterbringung gefährlicher oder gefährdeter Menschen nach diesem Gesetz in Betracht kam. Diese Mitwirkung des Angeklagten trug in insgesamt 34 Fällen mit dazu bei, dass die vorläufige Unterbringung von Personen nach dem PsychKG beantragt wurde, weil der Angeklagte psychische Erkrankungen diagnostiziert hatte. Seine Diagnosen wurden in 31 Fällen durch die Aufnahmeärzte des Landeskrankenhauses in Schleswig bestätigt, so dass die vorläufigen Maßnahmen aufrecht erhalten blieben. In den restlichen drei Fällen kamen die ärztlichen Sachverständigen des Landeskrankenhauses zu einem abweichenden Ergebnis.

Etwa drei Wochen nach seinem Dienstantritt in Flensburg beantragte der Angeklagte bei der Commerzbank in Flensburg einen Kredit in Höhe von 13.500,- DM zur Anschaffung eines PKWs. Er fügte dem mit dem Namen Dr. Dr. ... unterschriebenen Antrag

seinen neuen Arbeitsvertrag mit der Stadt Flensburg bei und erreichte so, dass es zum Abschluss des gewünschten Kreditgeschäftes kam. Der deshalb der Commerzbank insgesamt geschuldete Betrag belief sich einschließlich aller Nebenkosten auf 17.323,- DM und sollte in monatlichen Teilbeträgen von 969,- DM abgezahlt werden. Dieser Abzahlungsverpflichtung kam der Angeklagte bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses zur Stadt Flensburg regelmäßig nach. Ein Restbetrag von 12.000,- DM wurde durch die Bank gerichtlich geltend gemacht und inzwischen durch den Angeklagten ausgeglichen.

Mitte Dezember 1982 bestellte der Angeklagte eine Frau ... zu sich in die Dienststelle. Dort bot er dieser an, ihren Sohn ..., welcher nach seiner Entlassung aus dem Landeskrankenhaus Schleswig zur weiteren Betreuung an das Gesundheitsamt der Stadt Flensburg überwiesen worden war, privat zu behandeln. Er stellte ihr in Aussicht, dass ihr Sohn durch seine Behandlung – Gesprächstherapie unter Einsatz homöopathischer Mittel – innerhalb eines halben Jahres wieder arbeitsfähig werden könnte. Frau ... nahm das Angebot des Angeklagten an, worauf dieser die Behandlung des Sohnes aufnahm. Anfang Februar 1983 überreichte Frau ... dem Angeklagten aus Dankbarkeit eine Flasche Whisky und einen Scheck in Höhe von 700,- DM, den der Angeklagte später auch einlöste.

Anfang des Jahres 1983 beschloss der Angeklagte sich mit einem Eurosignalempfänger auszurüsten. Durch Vermittlung des Unternehmens "T Funktechnik" in ... bei Flensburg nahm er Verbindung zu einer Heidelberger Gesellschaft für Mobilienleasing auf und schloss mit dieser am 01. Februar 1983 unter dem Namen Dr. Dr. ... einen Leasingvertrag über ein solches Gerät. Der Vertrag hatte eine unkündbare Laufzeit von 4½ Jahren und sah Leasingraten in Höhe von monatlich 72,30 DM vor. Der Empfänger und ein dazugehöriges Netzladegerät im Wert von 1.860,- DM wurden dem Angeklagten ausgehändigt. Wie auch im Falle der bereits erwähnten Kreditaufnahme bei der Commerzbank in Flensburg konnte der Angeklagte nach Beendigung seiner Tätigkeit für das Gesundheitsamt Flensburg die vereinbarten Ratenzahlungen nicht mehr erfüllen, behielt aber gleichwohl das Leasingobjekt noch bis Anfang 1984 in seinem Besitz.

Als sein Ausscheiden aus dem amtsärztlichen Dienst in Flensburg feststand, bewarb sich der Angeklagte um die freigewordene Stelle eines Assistenzarztes an der psychiatrischen Abteilung der Universitätsnervenklinik in Kiel. Er rief dort am 23. und 24. März an und wurde durch Zufall mit dem Direktor der Klinik, Professor Dr. ... verbunden, welcher den Angeklagten für den 25. März 1983 zu einem Gespräch bat. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Angeklagte gegenüber dem Direktor, er habe in Freiburg und München studiert. Sein verhältnismäßig hohes Lebensalter resultiere aus einem angeblichen Doppelstudium von Medizin und Psychologie. Nach

bestandener ärztlicher Prüfung habe er über ein Jahr lang in der Praxis seines Onkels gearbeitet, der in München als Nervenarzt niedergelassen sei. Anschließend habe er dem Wunsch des mit ihm befreundeten Flensburger Arztes Dr. ... entsprochen, diesem beim Aufbau eines sozialpsychiatrischen Dienstes in Flensburg zu helfen. Nachdem er dort acht Monate lang gearbeitet habe, wolle er sich nun einer Weiterbildung zum Arzt für Psychiatrie zuwenden. Der bei diesem Gespräch sehr sicher, dabei aber durchaus höflich und bescheiden auftretende Angeklagte verfehlte seinen Eindruck auf den Direktor Professor Dr. ... nicht. Dieser stellte dem Angeklagten daher als Termin für die Aufnahme seiner Tätigkeit in Kiel den 18. April 1983 in Aussicht und richtete noch am selben Tag, nämlich am 25.03.1983, ein entsprechendes Empfehlungsschreiben an das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Nun galt es für den Angeklagten wieder einmal sämtliche Bewerbungsformalitäten zu erfüllen. Diesmal ergab sich als zusätzliche Hürde, dass die Universitätsklinik in Kiel bei Bewerbungen auf Vorlage der Originalapprobationsurkunde bestand, die naturgemäß mit einem Siegel versehen ist. Ein solches fehlte aber auf der nach wie vor im Besitz des Angeklagten befindlichen Fälschung. Am 29. oder 30. März 1983 schnitt er deshalb aus einem Hamburger Amtsblatt den Siegelabdruck heraus, um diesen als Vorlage zu benutzen. Dann setzte er sich mit einer Klischeeanstalt in Flensburg in Verbindung, wo er sich deren Betriebsleiter gegenüber als Arzt des Gesundheitsamtes auswies. Der Angeklagte erklärte, er

handele im amtlichen Auftrage und müsse sehr eilig ein Siegel der Gesundheitsbehörde Hamburg beschaffen, die in Flensburg eine Filiale gründen wolle. Der Betriebsleiter verwies den Angeklagten zur Fertigung des dafür erforderlichen Fotosatzes zunächst an die Firma ... in Harrislee und stellte nach dessen Erhalt ein Zinkklischee des benötigten Dienstsiegels her. Mit diesem suchte der Angeklagte die Stempel- und Gravierwerkstatt ... in Flensburg auf, legte auch dort seinen Dienstausweis vor und beauftragte die Firma von den mitgebrachten Klischee einen Stempel anzufertigen. Im Unternehmen ... kamen keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Auftrages auf, weswegen die Bestellung ausgeführt wurde und der Angeklagte in die Lage versetzt wurde, eine falsche Approbationsurkunde mit dem Abdruck eines Dienststempels der Gesundheitsbehörde Hamburg zu versehen.

Neben der Approbationsurkunde fälschte der Angeklagte weitere Bewerbungsunterlagen. Nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen des Angeklagten beschloss das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität in Kiel empfehlungsgemäß die Einstellung des Angeklagten als wissenschaftlicher Angestellter (Arzt) in der Abteilung Psychiatrie der Universitätsnervenklinik in Kiel. Dort sollte er seinen Dienst am 18. April 1983 antreten, wozu es aber infolge der Entlarvung des Angeklagten nicht mehr kam. Wenige Tage vorher hatte der Angeklagte auf dem Südermarkt in Flensburg eine Hülle mit zwei Ausweisen verloren, von denen zwar beide mit seinem Passbild versehen waren, jedoch verschiedene Namen

trugen. Dadurch konnte die wahre Identität des Angeklagten aufgedeckt und der Angeklagte selbst wenig später in Bremen festgenommen werden.

Wegen der vorbeschriebenen Handlungen wurde der Angeklagte durch Urteil des Landgerichtes Flensburg vom 20. Dezember 1984 – Aktenzeichen: 1 KLS 8/84 – 102 Js 6905/83 – wegen eines tateinheitlich begangenen Vergehens des Missbrauches von Titeln und der Berufsbezeichnung Arzt, der fortgesetzten Fälschung von Gesundheitszeugnissen, der Urkundenfälschung und des teilweise als Versuch begangenen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

h)

Nach dieser Verurteilung durch das Landgericht Flensburg kam es im Jahre 1986 zu zwei weiteren Verurteilungen des Angeklagten.

Mit Strafbefehl vom 25.06.1986 des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal wurde der Angeklagte zunächst wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (begangen am 01.03.1986) zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 25,- DM verurteilt.

i)

Das erweiterte Schöffengericht Bremen verurteilte den Angeklagten dann mit Urteil vom 03. Oktober 1986 wegen Wehrpflichtentziehung

in Tateinheit mit Urkundenfälschung und anderem – unter Einbeziehung der Freiheitsstrafe von einem Jahr aus dem Urteil des Landgerichtes Flensburg vom 20.12.1984 – 1 KLS 8/84 – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und wegen Betruges und Diebstahls zu einer gesonderten Gesamtfreiheitsstrafe von drei Monaten. Die Vollstreckung beider Strafen wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Der Verurteilung lag folgendes zugrunde:

Am 09.10.1976 stellte der Angeklagte beim Kreiswehrrersatzamt Nienburg einen Antrag auf Zurückstellung vom Wehrdienst. Zur Begründung gab er an, dass er den Realschulabschluss erlangen wolle. Die Ausbildung dauere vier Semester, von denen er bereits zwei Semester abgeleistet habe. Auf Vorladung des Kreiswehrrersatzamtes zur Musterung am 11.08.1977 teilte der Angeklagte dem Amt mit Schreiben vom 20.07.1977 mit, dass er am 03.09.1977 das Studium der evangelischen Theologie aufnehmen und als Anwärter für das geistliche Amt am Grundwehrdienst nicht teilzunehmen brauche. Am 11.08.1977 wurde er dennoch gemustert und als wehrdiensttauglich eingestuft. Durch Musterungsbescheid vom selben Tage wurde der Angeklagte vom Wehrdienst zurückgestellt und ihm aufgegeben, dem Kreiswehrrersatzamt eine Bescheinigung der Landeskirche vorzulegen, aus der sich ergebe, dass er sich auf das geistliche Amt vorbereite, und entsprechende

Studienbescheinigungen zu Beginn eines jeden Semesters unaufgefordert einzureichen.

Der Angeklagte kam der Aufforderung eine Bescheinigung der Landeskirche beizubringen nicht nach. Mit Schreiben des Kreiswehrrersatzamtes Nienburg vom 21.03.1978 wurde er daraufhin gebeten bis zum 05.04.1978 eine gültige Studienbescheinigung vorzulegen. Der Angeklagte, der bereits am 17.10.1977 auf eigenen Wunsch das Theologiestudium abgebrochen hatte und aus dem Missionsseminar in Herrmannsburg ausgeschieden war, fertigte nunmehr auf einem noch aus dieser Zeit in seinem Besitz befindlichen Briefbogen mit dem Briefkopf "Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen Missionsanstalt Herrmannsburg" eine Bescheinigung, aus der sich ergab, dass er sich seit dem 01.09.1977 dort zur Ausbildung zum geistlichen Amt befinde, die Ausbildung sich über sieben Jahre erstrecke und mit dem ersten theologischen Examen abschließen werde. Nach zwei weiteren Ausbildungsjahren werde das zweite theologische Examen folgen. Danach sei die Aussendung nach Übersee und die Ordination vorgesehen. Diese Bescheinigung versah der Angeklagte mit dem Datum 12.05.1978, ferner mit dem ein Auftragsverhältnis andeutenden Buchstaben "i.A." und als Unterschrift mit dem Namenszug "...". Ferner setzte er neben die Unterschrift den Stempelabdruck "Missionarsseminar Herrmannsburg, 3102 Herrmannsburg". Diese Bescheinigung reichte er sodann beim Kreiswehrrersatzamt Nienburg ein, um der Einziehung zum Wehrdienst weiterhin zu entgehen.

Bis 1984 übersandte der Angeklagte sechs weitere von ihm in gleicher Weise gefälschte Bescheinigungen des Missionsseminars. Nachdem die "Ausbildungszeit" am 01.09.1984 ausgelaufen war, berief ihn das Kreiswehrrersatzamt Bremen, das wegen des von ihm angegebenen Wohnsitzes in Bremen nunmehr für ihn zuständig war, durch Bescheid vom 18.02.1985 zum 01.04.1985 zum Wehrdienst ein. Da der Einberufungsbescheid jedoch nicht zustellbar war, stellte das Kreiswehrrersatzamt Bremen in Herrmannsburg Ermittlungen an, wodurch der wahre Sachverhalt herauskam.

Im März oder April 1980 beschloss der Angeklagte sich ein falsches Abiturzeugnis zuzulegen. Um in den Besitz eines entsprechenden Formulars zu gelangen, rief er bei der Behörde des Senators für Bildung in Bremen an und gab sich als Bediensteter des Rechnungshofes aus. In dieser vermeintlichen Funktion stellte er durch Nachfragen fest, dass die Zeugnisformulare des "Alten Gymnasium" von der Druckerei Borgaes bezogen würden. Daraufhin rief er bei der Druckerei an, gab sich dieser gegenüber als Mitarbeiter des Senators für Bildung aus und bat um Aushändigung eines Reifezeugnisformulars für das Alte Gymnasium. Ferner erklärte er, dass der Mitarbeiter "... " dieses abholen werde. Die Druckerei hegte keinen Argwohn und händigte dem Angeklagten das Formular aus, als dieser kurz darauf erschien. Das Zeugnisformular versah der Angeklagte sodann mit seinen Personalien, mit Noten sowie der Unterschrift des Schulleiters "Dr. ..." sowie der weiteren

unleserlichen Unterschrift des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden. Sodann suchte er unter einem Vorwand das Sekretariat der Fachoberschule Bremen auf. Dort gelang es ihm eines Dienstsiegels habhaft zu werden, dessen Abdruck er auf das von ihm gefertigte Reifezeugnis setzte.

Seit Anfang November 1981 arbeitete der Angeklagte im Büro des Bremer Rechtsanwaltes und Notars ... als Aushilfe im Bereich Mahnwesen. In dieser Eigenschaft hatte er Mahnbescheidsanträge zum Amtsgericht Bremen zu bringen und dort Gerichtskostenvorschüsse einzuzahlen. Der Angeklagte war zu dieser Zeit finanziell sehr "klamm". In den Monaten Januar und Februar 1982 behielt er in mindestens 16 Fällen das mitgegebene Geld für sich, wodurch dem Rechtsanwalt ... ein Gesamtschaden von 819,- DM entstand.

Im Jahre 1983 entwendete der Angeklagte nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaftanstalt in Flensburg in einem nicht mehr feststellbaren Zeitraum aufgrund eines Gesamtvorsatzes insgesamt zehn Bücher der Stadtbibliothek Bremen. Der Bibliothek entstand auf diese Weise zunächst ein Schaden in Höhe von mehr als 250,- DM. Die Bücher wurden im Ergebnis einer Wohnungsdurchsuchung später der Stadtbibliothek zurückgegeben.

Zwei im Juni 1983 entliehene Bände der Hauptwerke des Aristoteles gab der Angeklagte der Stadtbibliothek Bremen zunächst nicht

zurück. Die Bücher, die einen Anschaffungswert von 34,80 DM hatten, wurden nach einer Wohnungsdurchsuchung bei dem Angeklagten durch die Kriminalpolizei der Bibliothek zurückgegeben.

Im Jahre 1983 entwendete der Angeklagte aus der Bremer Universitätsbibliothek die Dissertation der Bremer Staatsanwältin Dr. ... mit dem Titel "Die Rückfälligkeit von Drogenstraftätern". Die Dissertation wurde später durch die Polizei an die Bibliothek zurückgegeben.

Ende 1983/Anfang 1984 benutzte der Angeklagte in der Absicht das Beförderungsentgelt nicht zu entrichten jeweils Straßenbahnen der Bremer Straßenbahn AG.

Am 01.06.1984 beantragte der Angeklagte bei der Deutschen Bundespost die Einrichtung eines Telefonhauptanschlusses. Den Antrag unterschrieb er mit dem Namen "...", um seine wahre Identität vor der Post zu verbergen.

Im Juni 1984 suchte der Schweizer ... über eine Annonce in der Ausgabe der "Welt" für eine Doktorarbeit aus dem Bereich der Anästhesie einen Doktorvater. Daraufhin meldete sich mit Schreiben vom 11.06.1984 der Angeklagte, der sich im Briefkopf als Professor Dr. ... ausgab. Er erklärte sich bereit als Doktorvater zu fungieren. Dazu kam es jedoch nicht mehr, weil die Kriminalpolizei bald darauf

seine Wohnung in Bremen durchsuchte und dabei den Entwurf des Briefes fand.

Im Jahre 1980 lernte der Angeklagte eine Bremer Richterin kennen, die bereits geschieden war. Nachdem er sich mit dieser angefreundet hatte, zog er alsbald in deren Wohnung ein. Über diese lernte er die Namen von Juristinnen und Juristen kennen, mit denen diese dienstlichen Kontakt hatte.

Etwa Ende 1980 begann der Angeklagte sich auch für die Kolleginnen seiner Bekannten zu interessieren. Er beobachtete sie daher heimlich und rief sie sodann im Dienst an, ohne seine Identität preiszugeben. In stets gleichbleibender Weise schmeichelte er ihnen eingangs seiner Telefonate, dass sie tolle und intelligente Frauen seien. Dabei ließ er Angaben einfließen, die darauf hindeuteten, dass er entweder selbst aus der Justiz käme oder doch zumindest Kontakt zu dieser habe. Bei allen seinen Anrufen verfolgte er das Ziel zu den angerufenen Juristinnen einen näheren Kontakt herzustellen und – wenn möglich – auch ein Treffen zu vereinbaren.

Am 24.06.1981 meldete sich der Angeklagte erstmals telefonisch auch bei der Staatsanwältin Dr. ..., die bei der Staatsanwaltschaft Bremen tätig war und zum damaligen Zeitpunkt gerade promoviert hatte. Er gratulierte ihr zur Promotion und nannte ihr sogar das Thema ihrer Promotionsarbeit und deren Benotung. Im Verlaufe

dieses Gespraches versuchte er sie zu einem Treffen einzuladen, wobei er vorgab, die Promotion feiern zu wollen. Diese lehnte jedoch ab, da ihr der Angeklagte weder seinen Namen genannt hatte und sie sogleich Verdacht schopfte, dass es sich bei dem Anrufer um dieselbe mannliche Person handele, die in dieser Weise schon an mehrere ihrer Kolleginnen herangetreten war.

Als der Angeklagte jedoch in penetranter Weise sein Ziel weiter verfolgte, beendete sie das Gesprach, indem sie den Horer einfach auflegte. Der Angeklagte fuhlte sich durch die abrupte Beendigung des Telefongespraches in seinem Selbstwertgefuhl erheblich beeintrachtigt. Um sein Selbstbewusstsein wieder herzustellen, rief er in der Folgezeit im verstarktem Mae Dr. ... an, wobei ein jedes dieser Gesprache in der geschilderten Weise ablief. Nachdem die Staatsanwaltin sich durch die vielen Telefonate belastigt fuhlte, ihn nachdrucklich aufforderte dies zu unterlassen und ihn empfahl sich in psychiatrische Behandlung zu begeben, reagierte der Angeklagte ungehalten. Er gab der Staatsanwaltin zu verstehen, "dass sie das Widerlichste sei was am Amtsgericht rumlaufe".

Auch bei den folgenden Telefonaten, in denen er seinen Namen nach wie vor nicht nannte, auerte er sich negativ uber sie. Im Oktober 1981 ging er sogar dazu uber sie auch unter ihrer Privatnummer anzurufen. Nachdem die Staatsanwaltin seine Identitat geluftet hatte, ihm dies am Telefon mitgeteilt hatte und um einen Abbruch der Belastigungen zu erreichen mit der den

Angeklagten beherbergenden Richterin ein Gespräch geführt hatte, setzte der Angeklagte seine Telefonate sogar im verstärktem Maße fort. Die durch die ständigen Anrufe des Angeklagten belästigte Staatsanwältin Dr. ... erhielt schließlich auf ihren Antrag im Februar 1982 durch die Post die Zuteilung einer Geheimnummer.

Nachdem der Angeklagte am 28.04.1983 aus der Untersuchungshaft in Flensburg entlassen wurde, fand er wiederum Aufnahme bei der Bremer Richterin. Als diese Tatsache im Bremer Justizkreisen bekannt wurde, wuchs die Befürchtung, dass sich die Vorgänge aus dem Jahre 1980 bis 1982 wiederholen könnten. Auf Veranlassung der Richterin zog der Angeklagte im Februar 1984 aus deren Wohnung aus. Die Trennung von seiner Bekannten führte beim Angeklagten zu einer starken seelischen Verstimmung. Nach und nach kam er zu der Ansicht, dass Frau Dr. ... Schuld an seiner misslichen Lage sei, weil sie sich seinerzeit an seine Bekannte gewandt habe. Daraufhin beschloss er Frau Dr. ... nachhaltig zu ärgern.

Er lancierte in die Ausgabe der "Verdener Aller Zeitung" vom 01.05.1984 einen Artikel, wonach er – ... – neuer Chefankläger in Oldenburg werde. In Bezug auf Frau Dr. ... wird dort ausgeführt, dass erstmals in der Bundesdeutschen Justizgeschichte an die Stelle des stellvertretenden Generalstaatsanwaltes eine Frau, nämlich Frau Dr. ..., trete. Diesem Artikel ließ er einen Brief folgen, zu dem er ein Bild von sich beifügte. In diesem Brief, den er samt einem

Anschreiben an eine mit der Frau Dr. ... befreundete Staatsanwältin sandte, heißt es: "Liebe Kirsten, auch bei äußerst phantasievoller Auslegung der Gesetze lassen sich Übersendung und Anblick dieses wunderschönen Bildes niemals unter Körperverletzung, Beleidigung oder was dir sonst so einfällt, subsumieren. ... Dein ...".

Mit Schreiben vom 19.06.1984 wandte sich der Angeklagte sodann wegen der vakanten Stelle des Generalstaatsanwaltes Bremen an den Bremer Senator für Rechtspflege und Strafvollzug. Er empfahl diesem Frau Dr. ... als Nachfolgerin für den aus dem Amt scheidenden Generalstaatsanwalt Wendisch. Er bezeichnete Frau Dr. ... als "Koryphäe" und "wahrlich erlesene Juristin", deren Promotionsarbeit er in sich habe aufnehmen dürfen und die er ihm als Feierabendlektüre wärmstens empfehlen könne.

Am 27.06.1984 versuchte der Angeklagte die angebliche Wahl der Frau Dr. ... als neue Generalstaatsanwältin in Bremen als Exklusivmeldung der Bremer Tageszeitung "Weserkurier" zu verkaufen. Die Meldung erschien nur deshalb nicht, weil der angesprochene Redakteur der Zeitung Verdacht schöpfte und bei dem zuständigen Oberstaatsanwalt Rückfrage hielt. Diesem vergeblichen Versuch ließ der Angeklagte eine Serie von Störanrufen folgen, die alle im Dienstzimmer der Staatsanwältin Dr. ... aufliefen. In der Ausgabe des "Delmenhorster Kreisblattes" vom 12.07.1984 ließ er sodann unter der Überschrift "Mehr Schutz für Fledermäuse" einen Artikel erscheinen, wonach die Staatsanwältin und

promovierte Zoologin Dr. ... für den Bereich Bremen-Delmenhorst eine "Koordinationsstelle für Fledermausschutz" gegründet habe und über diese dazu beitragen wolle, dass der Bürger besser über diese vom Aussterben bedrohte Tierart unterrichtet werde. Am Ende dieses Berichtes erschien die Dienstnummer der Zeugin Dr. ..., wobei es hieß, dass diese Auskunft gebe.

Um die Staatsanwältin Dr. ... weiter zu ärgern, ließ der Angeklagte eine Hochzeitsanzeige drucken, welche er zwischen dem 14.07. und dem 16.07.1984 an verschiedene Bremer Tageszeitungen sowie über die Nachtbriefkästen u.a. an die Präsidenten von Obergerichten versandte. In der Anzeige wurde eine vermeintliche Hochzeit zwischen Professor Dr. multiplex ... und der Staatsanwältin Dr. jur. ... bekanntgegeben. Als die Staatsanwältin am 16.07.1984 morgens zum Dienst erschien und von "ihrer" Hochzeit erfuhr, erlitt sie einen Nervenzusammenbruch in dessen Folge sie arbeitsunfähig war.

In der folgenden Zeit setzte der Angeklagte derartige Aktivitäten gegen die Staatsanwältin Dr. ... fort.

Am 01.11.1984 teilte der Angeklagte seiner Versicherung in Bremen mit, dass sein erst am 30.08.1984 zum Preis von 784,- DM angeschafftes Herrenfahrrad gestohlen worden sei. Gleichzeitig erstattete er eine entsprechende Strafanzeige bei der Polizei. Obwohl er noch am selben Tage sein Herrenfahrrad wiederfand, unterrichtete der Angeklagte die Versicherung nicht, sondern löste

einen ihm anlässlich eines am 10.12.1984 stattgefundenen Besuches bei der Versicherungsagentur übergebenen Scheck über 500,- DM ein, obwohl er wusste, dass ihm ein Entschädigungsbetrag nicht zustand.

Im März 1985 verstarb ein mit dem Angeklagten bekannter Professor. Der Angeklagte begab sich, nachdem er davon Nachricht erhielt, zur Bremer Agentur der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" und gab dort für die Ausgabe vom 13.03.1985 eine Todesanzeige zum Anzeigenpreis von 2.616,30 DM auf, obwohl er wusste, dass er nicht in der Lage war, diesen nach Veröffentlichung der Anzeige zu entrichten. Die Anzeige erschien zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Angeklagte bezahlte die am Erscheinungstage ausgestellte Rechnung nicht.

Am 22.08.1985 entwendete der Angeklagte in einem Bremer Kaufhaus Gegenstände im Verkaufswert von 65,90 DM. Beim Verlassen des Kaufhauses wurde er gestellt und die nicht bezahlten Waren sichergestellt und dem Kaufhaus zurückgegeben.

k)

Im Jahre 1986 war es aber noch zu einer weiteren strafbaren Handlung des Angeklagten gekommen. Dieser beabsichtigte nämlich sich 1986 dem Prüfungsverfahren für den Erwerb der Hochschulzulassungsberechtigung ohne Hochschulreife beziehungsweise ohne Fachschulreife zu unterziehen. Zu dieser

Prüfung benötigte er die Zulassung der Universität Oldenburg. Der dort zuständige Beauftragte für die sogenannte Z-Prüfung war der Professor Dr. ... Als der Angeklagte feststellte, dass er die Frist zur Anmeldung zu der Z-Prüfung versäumt hatte, rief er Mitte August 1986 den Professor in Oldenburg an. Er stellte sich unter dem Namen Dr. ... oder Dr. ... als Bediensteter des Niedersächsischen Kultusministeriums vor und bat darum, eine Bewerbung für die Z-Prüfung mit dem Namen ... noch für die Prüfung im Jahre 1986 zuzulassen, obwohl dieser die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllte. Da Professor von ... davon ausging, dass es sich bei dem Anrufer tatsächlich um einen Bediensteten des Niedersächsischen Kultusministeriums handelte, traf er eine Ausnahmeentscheidung und ließ den Angeklagten zu der Prüfung zu. Er händigte auch dem Angeklagten, der dann persönlich bei Professor von ... erschien, die Anmeldeunterlagen für die Prüfung aus und einige Tage später auch die Zulassungsurkunde für die Prüfung selbst. Nachdem der Angeklagte auf diese Art und Weise die Zulassung zu der Prüfung erschlichen hatte, rief er wenige Tage später unter dem Namen Dr. ... erneut bei dem Professor an und gab sich als Bediensteter des Senates für Bildung des Landes Bremen aus. Unter Berufung auf ein angebliches Gespräch zwischen dem Bremer Senator ... und dem Niedersächsischen Kultusministerium erreichte es der Angeklagte, dass die Klausuraufgaben für das Fach Englisch etwa Mitte September 1986 an die Anschrift eines "Landesschulrates Dr. Pfeiffer" in Bremen geschickt wurden. Ende September 1986

bedankte sich der Angeklagte telefonisch wiederum unter dem Namen Dr. ... bei Professor Dr. von ...

Wegen des vorgenannten Sachverhaltes verurteilte das Schöffengericht Oldenburg den Angeklagten mit Urteil vom 14. September 1988 (Az.: 25 Ls 106 Js 47697/86) wegen fortgesetzter Amtsanmaßung in Tateinheit mit fortgesetztem Missbrauch von Titeln zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 10,- DM.

I)

In der Folgezeit kam es dann noch zu einer weiteren Verurteilung:

Mit Strafbefehl vom 04.04.1991 des Amtsgerichtes Bremen – Az.: 76 Cs 15 Js 11/88 – wurde der Angeklagte wegen Beihilfe zur falschen uneidlichen Aussage (begangen am 07.07.1987) zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20,- DM verurteilt.

Der Angeklagte wurde am 12.05.1998 in vorliegender Sache festgenommen und befindet sich seit demselben Tage in Untersuchungshaft.

II. Feststellungen zur Sache

Zur Vorgeschichte:

(Handlungskomplexe aus dem zunächst bei dem Amtsgericht Tiergarten angeklagten Strafverfahren, welches von der Strafkammer übernommen, mittlerweile aber gemäß § 154 Absatz 2 StPO vorläufig eingestellt wurde)

a)

Nachdem dem Angeklagten in der zweiten Hälfte des Jahres 1993 bekannt geworden war, dass das Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg e.V. beabsichtigt die Stelle eines nervenärztlichen Gutachters zu besetzen, rief er die dort Leitende Ärztin an und gab sich ihr gegenüber als Professor Dr. von ... von der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster aus und teilte mit, er habe einen ausgezeichneten Assistenten namens ..., den er für die ausgeschriebene Stelle empfehlen wolle. Nachdem die Ärztin sich interessiert zeigte, rief kurz darauf der Angeklagte selbst bei ihr an, stellte sich als Dr. med. ... vor, bezog sich auf das von ihm zuvor als Professor Dr. von ... geführte Telefongespräch und vereinbarte einen Vorstellungstermin.

Er übersandte ein Bewerbungsschreiben, in dem er sich als Dr. med. ..., Arzt für Psychiatrie und Neurologie ausgab und dem er mehrere selbst angefertigte Unterlagen – eine gefälschte Approbationsurkunde, eine gefälschte Promotionsurkunde und eine gefälschte Urkunde zur Anerkennung als Arzt für Psychiatrie und Neurologie – beifügte, durch die er den Eindruck der tatsächlich bestehenden fachlichen Qualifikation erwecken wollte. Um den

Anschein einer amtlichen Beglaubigung zu vermitteln, versah der Angeklagte diese vorgenannten Ablichtungen der "Urkunden" mit Stempelabdrücken, durch die deren wörtliche Übereinstimmung mit den Originalurkunden durch das Studentensekretariat der Medizinischen Universität zu Lübeck bestätigt wurde. Ferner fügte er seinem Bewerbungsschreiben eine Ablichtung eines selbst erstellten Zeugnisses über die Arbeit als Assistenzarzt im Rahmen der Weiterbildung zum Arzt für Psychiatrie/Neurologie und anschließender Tätigkeit als Funktionsoberarzt an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bei. In diesem Zeugnis erklärt der Unterzeichner, "Professor Dr. med. J. von ...", seine vollste Zufriedenheit mit den fachlichen Leistungen des Angeklagten.

Bei den folgenden Vorstellungsgesprächen konnte der Angeklagte die leitende Ärztin und den Verwaltungsleiter des Berufsförderungswerkes derart über seine mangelnde fachliche Eignung täuschen, so dass diese dem Vorstand des Berufsförderungswerkes vorschlugen, den Angeklagten als Facharzt für Psychiatrie und Neurologie einzustellen. Der Angeklagte erhielt am 31. Januar 1994 einen entsprechenden Arbeitsvertrag, auf dessen Grundlage er ab dem 01. Februar 1994 im Ärztlichen Dienst des Berufsförderungswerkes arbeitete, im Rahmen seiner Tätigkeit nervenärztliche Gutachten erstellte und vom Berufsförderungswerk eine monatliche Bruttovergütung von 6.134,23 DM erhielt. Aufgrund der Kündigung des Angeklagten vom 06. Juni 1994 endete das Beschäftigungsverhältnis am 30. Juni 1994. Einschließlich der

Urlaubsabgeltung erhielt er eine Bruttovergütung von insgesamt 33.849,41 DM während der Anstellungszeit. Während der gesamten Zeit seiner Tätigkeit trat der Angeklagte als Dr. med. ..., Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, auf.

b)

Mit Schreiben vom 12. August 1994 bewarb sich der Angeklagte als Dr. med. ..., Arzt für Psychiatrie und Neurologie, beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Hessen auf eine Stelle als Arzt für Psychiatrie und Neurologie. Seine Bewerbung versah er mit den gleichen beglaubigten Abschriften der "Urkunden", die er bereits zur Bewerbung auf die Stelle beim Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg benutzt hatte. Am 26. August 1994 teilte der Angeklagte dem Medizinischen Dienst dann jedoch telefonisch mit, eine andere Stelle angenommen zu haben und zog seine Bewerbung zurück.

c)

Anfang September 1994 rief der Angeklagte den Leitenden Arzt des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern, Dr. ..., wegen einer ausgeschriebenen Stelle als Arzt für Psychiatrie und Neurologie mehrfach an, wobei er bei einem der Telefonanrufe wiederum als angeblicher Professor Dr. von ... eine Empfehlung für Herrn Dr. med. ... aussprach und sich sonst als Dr. med. ... ausgab. Mit Schreiben vom 05. September 1994 bewarb sich der Angeklagte als Dr. med. ..., Arzt für Psychiatrie und Neurologie, beim

Medizinischen Dienst auf die ausgeschriebene Stelle und fügte, um den Eindruck der fachlichen Qualifikation zu erwecken, seiner Bewerbung die bereits genannten Unterlagen in Ablichtung bei. In diesem Fall waren die Ablichtungen der "Urkunden" jedoch nicht mit Beglaubigungsstempelabdrücken versehen. Am 07. September 1994, dem Tag des Einganges seiner schriftlichen Bewerbung, stellte sich der Angeklagte persönlich bei Herrn Dr. ... als Dr. med. ... vor. Am darauffolgenden Tag kam es zu einem Vorstellungsgespräch mit dem Geschäftsführer des Medizinischen Dienstes in München. Mit Schreiben vom 06. Oktober 1994 zog der Angeklagte seine Bewerbung jedoch wiederum zurück.

d)

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1994 bewarb sich der Angeklagte wiederum als Dr. med. ... bei der Landesversicherungsanstalt Württemberg in Stuttgart auf eine ärztliche Stelle. Das Bewerbungsschreiben, dem zum Nachweis der fachlichen Qualifikation die bereits mehrfach genannten Unterlagen beigelegt waren, ging am 14. Oktober 1994 bei der Landesversicherungsanstalt ein. Nach einem Vorstellungsgespräch bei dem bei der Landesversicherungsanstalt beschäftigten Dr. ... am 26. Oktober 1994 wurde der Angeklagte als Rentengutachter bei der Ärztlichen Untersuchungsstelle in Stuttgart eingestellt, arbeitete dort vom 01. bis 06. Dezember 1994 und gab sich dabei wiederum gegenüber Mitarbeitern und Patienten als Dr. med. ..., Arzt für Psychiatrie und Neurologie, aus.

Zu den einzelnen Taten:

1.

Auf die im "Deutschen Ärztebund" ausgeschriebene Stelle des Oberarztes in der Abteilung Psychiatrie des Sächsischen Krankenhauses Zschadras bewarb sich der Angeklagte mit Schreiben vom 11.08.1995 als Dr. med. ..., Facharzt für Psychiatrie und Neurologie. Um den Eindruck der tatsächlich nicht bestehenden fachlichen Qualifikation zu erwecken legte er den Bewerbungsunterlagen folgende sieben Urkunden bei:

– Ablichtung einer Urkunde der Freien und Hansestadt Hamburg, Gesundheitsbehörde, über die Approbation als Arzt vom 26.05.1985, angeblich unterschrieben im Auftrag des Senatsdirektors Dr. ... (Name erfunden);

– Ablichtung einer Urkunde der Medizinischen Hochschule Hannover vom 17.12.1984 über eine Promotion auf dem Gebiet der Medizin mit dem Gesamtprädikat "summa cum laude", angeblich unterschrieben vom Rektor Professor Dr. med. ...;

– Ablichtung einer Urkunde der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 11.07.1990 über die Anerkennung als Arzt für Psychiatrie und Neurologie, angeblich unterschrieben vom Präsidenten (unleserlicher Namenszug);

- Ablichtung einer Urkunde der Freien Hansestadt Bremen vom 21.05.1996 über das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, angeblich unterschrieben vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ... und dem Schulleiter ...;
- Ablichtung einer Urkunde des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie – vom 29.11.1994 über ein Zeugnis der ärztlichen Prüfung, angeblich unterschrieben im Auftrage Dr. ...;
- Ablichtung einer Urkunde der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 09.09.1991 über die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung Psychotherapeut, angeblich unterschrieben vom Präsidenten (unleserlicher Namenszug);
- Ablichtung eines Arbeitszeugnisses der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31.07.1995, angeblich unterschrieben vom Direktor Professor Dr. med. J. von ...

Um den Anschein einer amtlichen Beglaubigung zu vermitteln, versah der Angeklagte die vorgenannten Ablichtungen mit von ihm gefertigten Stempelabdrücken, durch die die wörtliche Übereinstimmung der Ablichtung mit den Originalurkunden durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Außenstelle Berlin, Bundeszentralregister, bestätigt wurde. Seinen Bewerbungsunterlagen legte der Angeklagte des Weiteren einen

(gefälschten) schriftlichen Lebenslauf bei, wonach er am 18.06.1958 als Sohn des Theologen Professor Dr. ... und dessen Ehefrau, der Krankenschwester ..., geboren worden sei. Er sei 1964 eingeschult worden und habe bis 1966 die Volksschule in S besucht, 1966 bis 1968 die Grund- und Hauptschule Bremen-Grolland und 1968 bis 1976 das "Alte Gymnasium" in Bremen, wo er 1976 das Abitur abgelegt habe. 1977 habe er ein neunmonatiges Krankenpflegerpraktikum in New York und ein zweimonatiges Krankenpflegerpraktikum in Wien absolviert. Von 1978 bis 1984 habe er Humanmedizin an den Universitäten/Medizinischen Hochschulen Lübeck, Hannover und Hamburg studiert und 1984 sein medizinisches Staatsexamen mit der Gesamtnote "gut" abgeschlossen. 1984 habe er zum "Dr. med." promoviert mit dem Gesamtprädikat "summa cum laude". 1985 habe er seine ärztliche Approbation erlangt. Von 1985 bis 1990 habe er sich an der Klinik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster/Westfalen zum Arzt für Psychiatrie und Neurologie weitergebildet. 1991 habe er die Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" erworben. Von 1990 bis Dezember 1992 habe er als Stationsarzt und sodann ab Januar 1993 als Funktionsoberarzt im Bereich "Tagesklinik" (oberärztliche Leitung) der Universitätsklinik in Münster/Westfalen gearbeitet. 1993 sei er eine Ehe mit Dr.-phil. ... eingegangen.

Ohne die Bewerbung des Angeklagten näher zu überprüfen stellte ihn das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie mit Wirkung vom 15.11.1995 als Facharzt für Psychiatrie

und Neurologie in der Funktion eines Oberarztes in der Abteilung für Psychiatrie am Sächsischen Krankenhaus Zschadras ein. Mit Beginn seiner Tätigkeit übernahm der Angeklagte die allgemeine psychologische Station, die geriatrische Abteilung sowie den Maßregelvollzug als Leitender Oberarzt. Nachdem der Maßregelvollzug vom Sächsischen Krankenhaus Zschadras verlegt worden war, übernahm der Angeklagte als Leitender Oberarzt die Tagesklinik in Zschadras und Rochlitz sowie die allgemeinen psychiatrischen Abteilungen. Am 10.04.1996 erhielt er die Probezeitbeurteilung mit dem Gesamturteil "überdurchschnittlich bewährt". Mit Schreiben vom 10.06.1996 bewarb sich der Angeklagte "bezugnehmend auf das am Freitag vergangener Woche im Staatsministerium geführte Gespräch" auf den freigewordenen Chefarztposten der Abteilung für Forensische Psychiatrie des Sächsischen Krankenhauses Arnsdorf.

Die Tätigkeit des Angeklagten wurde abrupt unterbrochen als eine im Krankenhaus tätige Ärztin, deren Eltern in Flensburg leben und von denen sie erfahren hatte, dass der Angeklagte im Jahre 1983 im Gesundheitsamt in Flensburg als falscher Arzt tätig gewesen war, den Chefarzt des Krankenhauses Zschadras informierte. Der Angeklagte wurde noch am selben Tag, am 10.07.1997, mit sofortiger Wirkung vom Dienst suspendiert, worauf er sofort untertauchte.

Während seiner gesamten Tätigkeit im Sächsischen Krankenhaus Zschadrass führte der Angeklagte gegenüber seinen Kollegen und Patienten die Bezeichnung "Dr. med.", gab sich als Arzt für Psychiatrie und Neurologie aus und bezog eine Vergütung nach den Bundesangestelltentarif Ost. Insgesamt bezog der Angeklagte zwischen November 1995 und Juli 1997 – wie er wusste, völlig unberechtigt – einen Gesamtbetrag von 138.713,27 DM (netto).

In seiner Funktion als Oberarzt im Sächsischen Krankenhaus Zschadrass zeichnete er in insgesamt 17 Betreuungsverfahren zwischen dem 17.01.1996 und dem 06.06.1997 vom jeweiligen Gericht beim Sächsischen Krankenhaus Zschadrass in Auftrag gegebene Gutachten als "Dr. med. ...", in der Regel versehen mit dem Zusatz "Oberarzt" beziehungsweise "Oberarzt Abteilung Psychiatrie", gegen. Die Gutachten wurden jeweils nach Exploration der Betroffenen durch die zuständigen Assistenz- beziehungsweise Stationsärzte erstattet. Der Angeklagte unterzog die ihm vorgelegten Gutachten keiner Inhaltskontrolle.

Im Einzelnen verwendete er in den nachfolgenden Fällen missbräuchlich den Dokortitel und die Berufsbezeichnung Arzt:

– Gutachten vom 09.02.1996 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Hainichen mit dem Aktenzeichen XVII 51125/95.

- Gutachten vom 23.01.1996 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Hainichen mit dem Aktenzeichen XVII 51128/95.
- Gutachten vom 05.12.1996 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Hainichen mit dem Aktenzeichen XVII 00301/96.
- Gutachten vom 15.04.1996 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Altenburg mit dem Aktenzeichen XVII 29/96.
- Gutachten vom 19.02.1996 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Grimma mit dem Aktenzeichen XVII 0035/96 (jetzt Amtsgericht Westerburg 7 XVII 1605).
- Gutachten vom 06.06.1997 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Borna mit dem Aktenzeichen XVII 00054/97.
- Gutachten vom 17.01.1996 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Borna mit dem Aktenzeichen XVII 187/95.
- Gutachten vom 11.06.1997 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Grimma mit dem Aktenzeichen XVII 0278/92.
- Gutachten vom 18.09.1996 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Borna mit dem Aktenzeichen XVII 00124/96.

- Gutachten vom 08.04.1997 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Grimma mit dem Aktenzeichen XVII 0015/97.

- Ärztliche Stellungnahme vom 23.01.1996 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Grimma mit dem Aktenzeichen 4 XVII 14/94.

- Gutachten vom 18.04.1997 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Grimma mit dem Aktenzeichen XVII 0265/92.

- Gutachten vom 25.10.1996 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Grimma mit dem Aktenzeichen XVII 0153/96.

- Gutachten vom 09.05.1996 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Borna mit dem Aktenzeichen XVII 23/96.

- Gutachten vom 28.03.1996 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Borna mit dem Aktenzeichen XVII 30/96.

- Gutachten vom 22.05.1996 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Borna mit dem Aktenzeichen XVII 54/96.

- Gutachten vom 09.02.1996 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Borna mit dem Aktenzeichen XVII 04/96.

- Gutachten vom 26.08.1996 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Borna mit dem Aktenzeichen XVII 92/96.
- Gutachten vom 30.05.1997 in dem Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Döbeln mit dem Aktenzeichen XVII 0078/97.

2./3.

In den nachfolgend näher umschriebenen beiden Fällen erläuterte der Angeklagte, jeweils in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Leipzig, als über die strafrechtlichen Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage zu seiner Person belehrter Sachverständige, bewusst wahrheitswidrig, er sei Arzt und führe den Dokortitel. Das glaubten ihm die jeweiligen Richter. In beiden Verfahren hatte er jeweils zuvor ein schriftliches forensisch psychiatrisches Gutachten erstellt, die er in der jeweiligen Hauptverhandlung näher wiedergab. Dabei handelte es sich um folgende Hauptverhandlungen:

2.

In der Hauptverhandlung wegen Untreue mit dem Aktenzeichen 52 Ds 702 Js 65384/95 am 19.09.1996 vor dem Amtsgericht Leipzig erläuterte der Angeklagte mündlich das Sachverständigengutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 19.09.1996 gemäß, am 30.09.1996 560,- DM durch den ihm vertrauenden Kostenbeamten zur Zahlung angewiesen wurden. Der

Angeklagte wusste, dass er auf die beantragte und erhaltene Entschädigung keinen Anspruch hatte.

3.

In der Hauptverhandlung wegen räuberischen Diebstahls u.a. (Aktenzeichen: 55 Ls 304 Js 39944/95) erläuterte der Angeklagte am 22.10.1996 vor dem Amtsgericht Leipzig mündlich das Sachverständigengutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 24.10.1996 gemäß, am 30.10.1996 560,- DM durch den ihm vertrauenden Kostenbeamten zur Zahlung angewiesen wurden. Der Angeklagte wusste, dass er auf die beantragte und erhaltene Entschädigung keinen Anspruch hatte.

4. bis 18.

Des Weiteren erstattete der Angeklagte in 15 Ermittlungs- und Strafverfahren schriftliche forensisch-psychiatrische Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit beziehungsweise verminderten Schuldfähigkeit gemäß der §§ 20, 21 StGB beziehungsweise zur Frage der Unterbringung des jeweils Angeklagten in einem Psychiatrischen Krankenhaus beziehungsweise einer Entziehungsanstalt gemäß der §§ 63, 64 StGB, wofür er jeweils Entschädigungen nach dem Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz bezog. Die schriftlichen Gutachten versah er jeweils auf dem Kopf der ersten Seite mit dem Stempel "Dr. med. ... Facharzt für Psychiatrie und Neurologie – Psychotherapie –", auf der letzten Seite mit dem

maschinengeschriebenen Zusatz "Dr. ..." und unterschrieb die schriftlichen Gutachten mit seinem Namenszug. Die Entschädigungsanträge versah er auf der letzten Seite ebenfalls mit dem maschinengeschriebenen Zusatz "Dr. ..." und in einigen Fällen auch mit weiteren seine angebliche Facharztausbildung kennzeichnenden Zusätzen und unterschrieb sie handschriftlich mit seinem Namenszug.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

4.

In dem Strafverfahren wegen Untreue mit dem Aktenzeichen 52 Ds 702 Js 65384/95 erstattete der Angeklagte im Auftrag des Amtsgerichtes Leipzig am 01.08.1996 nach Exploration des Angeklagten ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Gutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 01.08.1996 gemäß, am 22.08.1996 1.103,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

5.

In dem Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls mit dem Aktenzeichen 152 Js 52551/95 erstattete er im Auftrag der Staatsanwaltschaft Leipzig, Zweigstelle Grimma, am 26.04.1996 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches und psychologisches Gutachten, unter anderem auch zur Verantwortlichkeit nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes, wofür ihm, seinem schriftlichen

Entschädigungsantrag vom 26.04.1996 gemäß, am 02.05.1996 1.691,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

6.

In dem Strafverfahren wegen räuberischen Diebstahls u.a. mit dem Aktenzeichen 55 Ls 304 Js 39944/95 erstattete er im Auftrag des Amtsgerichtes Leipzig am 21.09.1996 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Gutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 21.09.1996 gemäß, am 30.09.1996 1.146,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

7.

In dem Strafverfahren wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs u.a. mit dem Aktenzeichen 75 Ds 501 Js 60036/95 erstattete er im Auftrag des Amtsgerichtes Leipzig am 04.11.1996 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Gutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 05.11.1996 gemäß, am 19.11.1996 1.197,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

8.

In dem Strafverfahren wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr u.a. mit dem Aktenzeichen 52 Ls 506 Js 33327/95 erstattete er im Auftrag des Amtsgerichtes Leipzig am 16.06.1996 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Gutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 16.06.1996 gemäß, am 04.07.1996 1.822,40 DM zur Zahlung angewiesen wurden.

9.

In dem Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen 53 Ls 301 Js 55984/95 erstattete er im Auftrag des Amtsgerichtes Leipzig am 20.04.1996 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Gutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 20.04.1996 gemäß, am 17.05.1996 1.423,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

10./11.

In dem Strafverfahren wegen räuberischen Diebstahls u.a. mit dem Aktenzeichen 53 Ls 800 Js 49411/95 erstattete er im Auftrag des Amtsgerichtes Leipzig für zwei der Angeklagten am 20.07.1996 und am 30.07.1996 schriftliche forensisch-psychiatrische Gutachten, wofür ihm, seiner schriftlichen Entschädigungsanträge vom 20.07.1996 und 30.07.1996 gemäß, jeweils am 15.10.1996 1.306,- DM und 1.146,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

12.

In dem Strafverfahren wegen mehrfachen Betruges mit dem Aktenzeichen 65 Ls 701 Js 39371/96 erstattete er im Auftrag des Amtsgerichtes Leipzig am 23.11.1996 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Gutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 27.11.1996 gemäß, am 16.12.1996 1.100,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

13.

In dem Strafverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage mit dem Aktenzeichen 61 Ls 105 Js 40610/95 erstattete er im Auftrag des Amtsgerichtes Leipzig am 12.11.1996 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Gutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 18.11.1996 gemäß, am 27.11.1996 412,- DM und, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 13.11.1996 gemäß, am 25.11.1996 1.968,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

14.

In dem Strafverfahren wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr, Diebstahls u.a. mit dem Aktenzeichen 55 Ls 703 Js 6714/96 erstattete er im Auftrag des Amtsgerichtes Leipzig am 19.05.1996 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Gutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 19.05.1996 gemäß, am 21.06.1996 1.430,- DM und am 08.08.1996 400,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

15.

In dem Strafverfahren wegen Mordes mit dem Aktenzeichen 2 KLS 700 Js 22082/96 erstattete der Angeklagte im Auftrag des Landgerichtes Chemnitz am 07.05.1997 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Gutachten zu einem der dortigen Angeklagten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 14.05.1997 gemäß, 1.836,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

16.

In dem Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern mit dem Aktenzeichen 12 Ds 430 Js 30811/96 erstattete er im Auftrag des Amtsgerichtes Hainichen am 02.06.1997 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Gutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 02.06.1997 gemäß, am 03.06.1997 1.076,40 DM zur Zahlung angewiesen wurden.

17.

In dem Strafverfahren wegen versuchter sexueller Nötigung mit dem Aktenzeichen 12 Ls 430 Js 40689/95 erstattete er im Auftrag des Amtsgerichtes Chemnitz am 20.05.1997 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Gutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 20.05.1997 gemäß, am 29.05.1997 1.830,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

18.

In dem Strafverfahren wegen versuchten Mordes mit dem Aktenzeichen 1 Ks 210 Js 24644/95 erstattete er im Auftrag des Landgerichtes Chemnitz am 26.01.1997 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Gutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 17.02.1997 gemäß, am 21.02.1997 3.451,50 DM zur Zahlung angewiesen wurden.

19. bis 37.

Darüber hinaus erstattete der Angeklagte, ohne Titel und Berufsbezeichnungen missbräuchlich zu führen, in 19 Ermittlungs- und Strafverfahren schriftliche forensisch-psychiatrische Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit beziehungsweise verminderter Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB beziehungsweise zur Frage der Unterbringung des jeweils Angeklagten in einem Psychiatrischen Krankenhaus beziehungsweise einer Entziehungsanstalt gemäß der §§ 63, 64 StGB, wofür er jeweils Entschädigungen nach dem Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz bezog.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

19.

In der Hauptverhandlung am 03.12.1996 vor dem Amtsgericht Leipzig erläuterte er in der Strafsache 75 Ds 501 Js 600936/95 mündlich das Sachverständigengutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 04.12.1996 gemäß, am 10.12.1996 372,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

20.

In dem Strafverfahren wegen Betruges mit dem Aktenzeichen 61 Cs 653 Js 9649/96 wurde er vom Amtsgericht Leipzig mit der Erstattung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Schuldunfähigkeit beziehungsweise verminderten Schuldfähigkeit der Angeschuldigten im Sinne der §§ 20, 21 StGB beauftragt. Nachdem das Strafverfahren gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung

einer Geldbuße von 4.000,- DM vorläufig eingestellt worden war und er sein Gutachten bereits vorbereitet hatte, wurden ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 16.05.1997 gemäß, am 28.05.1997 450,- DM zur Zahlung angewiesen.

21.

In dem Strafverfahren wegen Beleidigung mit dem Aktenzeichen 58 Ds 701 Js 34782/94 wurde er vor dem Amtsgericht Leipzig in der Hauptverhandlung am 10.12.1996 als Sachverständiger zur Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten gehört, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 11.12.1996 gemäß, am 07.02.1997 452,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

22.

In der Hauptverhandlung am 09.05.1996 vor dem Amtsgericht Leipzig erläuterte in der Strafsache 53 Ls 301 Js 55984/95 er mündlich das Sachverständigengutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag gemäß am 09.05.1996 425,60 DM zur Zahlung angewiesen wurden.

23.

Zur Berufungshauptverhandlung vor dem Landgericht Leipzig am 01.10.1996 war er in der zuvor genannten Strafsache als Sachverständiger geladen, wurde aber nach Berufungsrücknahme nicht gehört, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag gemäß, am 01.10.1996 560,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

24.

In dem Ermittlungsverfahren wegen Betruges u.a. mit dem Aktenzeichen 705 Js 36406/96 wurde er von der Staatsanwaltschaft Leipzig mit der Erstellung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens für einen der Beschuldigten beauftragt. Der Beschuldigte wirkte an der Exploration nicht mit. Seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 02.10.1996 gemäß, wurden ihm am 29.10.1996 360,- DM als Entschädigung für die Vorbereitung des Gutachtens zur Zahlung angewiesen.

25.

In der Hauptverhandlung am 11.09.1996 vor dem Amtsgericht Leipzig erläuterte er in der Strafsache 53 Ls 800 Js 49411/95 mündlich das Sachverständigengutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 11.09.1996 gemäß, am 23.09.1996 800,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

26.

In der Hauptverhandlung am 05.12.1996 vor dem Amtsgericht Leipzig erläuterte er in der Strafsache 65 Ls 701 Js 39371/96 mündlich das Sachverständigengutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 05.12.1996 gemäß, am 16.12.1996 372,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

27.

Zur ausgesetzten Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Leipzig am 15.01.1997 (Az.: 61 Ls 105 Js 40610/95) war er als Sachverständiger geladen und erschienen, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 16.01.1997 gemäß, am 23.01.1997 682,- DM zur Zahlung angewiesen wurde.

28.

In der Hauptverhandlung am 17.02.1997 vor dem Amtsgericht Leipzig erläuterte er in der unter 27. genannten Strafsache mündlich das Sachverständigengutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 18.02.1997 gemäß, am 21.02.1997 502,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

29.

In der Hauptverhandlung am 20.06.1996 vor dem Amtsgericht Leipzig erläuterte er in der Strafsache 55 Ls 703 Js 6714/96 mündlich das Sachverständigengutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 20.06.1996 gemäß, am 22.08.1996 800,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

30.

In dem Strafverfahren wegen mehrfachen Diebstahls im besonders schweren Fall u.a. mit dem Aktenzeichen 22 Ds 153 Js 5339/94 erstattete er im Auftrag des Amtsgerichtes Grimma am 17.03.1996 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Gutachten, wofür ihm,

seinem schriftlichen Entschädigungsantrag gemäß, am 12.04.1996 1.566,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

31.

Der Angeklagte nahm im Verfahren 61 Ds 705 Js 39434/95 an der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Leipzig am 03.06. und 04.06.1996 als geladener Sachverständiger teil, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 06.06.1996 gemäß, am 04.07.1996 2.240,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

32.

In der Berufungshauptverhandlung vor dem Landgericht Leipzig am 26.11.1996 erläuterte er in der vorgenannten Strafsache mündlich das Sachverständigengutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 26.11.1996 gemäß 940,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

33.

In dem Strafverfahren wegen Vergewaltigung u.a. mit dem Aktenzeichen 2 KLS 430 Js 30263/96 wurde er von der Staatsanwaltschaft Chemnitz mit der Erstattung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens beauftragt. Der dortige Angeklagte war jedoch im Vorverfahren nicht bereit, sich begutachten zu lassen. Für die Vorbereitung des Gutachten wurden dem Angeklagten, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 18.11.1996 gemäß, am 22.11.1996 452,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

34.

In der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Chemnitz am 28.01.1997 erläuterte er in der Strafsache 2 Ks 430 Js 30263/96 mündlich das Sachverständigengutachten, wofür ihm, seinem mündlichen Entschädigungsantrag gemäß, am 28.01.1997 915,40 DM zur Zahlung angewiesen wurden.

35.

In dem Strafverfahren mit dem Aktenzeichen 7 Ds 634 Js 23495/96 wegen Trunkenheit im Verkehr erschien der Angeklagte nach Ladung am 25.02.1997 vor dem Amtsgericht Zwickau, wo er als Sachverständiger gehört werden sollte. Der dortige Angeklagte erschien jedoch nicht. Gemäß seines schriftlichen Entschädigungsantrages vom 12.03.1997 wurden ihm am 17.03.1997 608,30 DM im Hinblick auf die Vorbereitung des Gutachtens und die Anreise zur mündlichen Verhandlung zur Zahlung angewiesen.

36.

In der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Chemnitz am 11.03.1997 erläuterte er in der Strafsache 1 Ks 210 Js 24644/95 mündlich das Sachverständigengutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag vom 12.03.1997 gemäß, am 03.04.1997 3.559,60 DM zur Zahlung angewiesen wurden.

37.

In dem Strafverfahren wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr u.a. mit dem Aktenzeichen 4 Ds 740 Js 22348/96 erstattete er im Auftrag der Staatsanwaltschaft Chemnitz am 14.04.1997 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Gutachten, wofür ihm, seinem schriftlichen Entschädigungsantrag gemäß, am 14.05.1997 1.840,- DM zur Zahlung angewiesen wurden.

III. Beweiswürdigung

Sämtliche Straftaten beging der Angeklagte im Zustand der vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Er war weder gehindert, das Unrecht seiner Taten einzusehen noch nach dieser Einsicht zu handeln. Diese Fähigkeiten waren auch nicht erheblich vermindert.

Die Sachverständigen Prof. Dr. med. ... und Dr. phil. ..., beide vom Institut für Forensische Psychiatrie der Universität-GH-Essen, Rheinische Landes- und Hochschulklinik, haben nach einer Exploration des Angeklagten und der Durchführung verschiedener psychologischer Tests – insbesondere durch die Sachverständige ... – an vier Tagen im Oktober 1998 in der Justizvollzugsanstalt Leipzig ein schriftliches psychologisch-psychiatrisches Gutachten über den Angeklagten erstellt und unter anderem folgendes ausgeführt:

"Fasst man die eigenen Angaben des Herrn Postel sowie die jetzt erhobenen Befunde zusammen, ergibt sich diagnostisch daraus

zunächst, dass Herr Postel weder im hier fraglichen Zeitraum noch überhaupt in seiner bisherigen Lebensgeschichte unter einer psychotischen Erkrankung im Sinne einer schizophrenen Psychose gelitten hat. Auch findet sich kein Hinweis auf das Vorliegen einer hirnorganischen Erkrankung. Für das Vorliegen einer toxischen Beeinträchtigung (zum Beispiel durch Medikamente, Drogen oder Alkohol) für den Tatzeitraum gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

Zwar finden sich in der Vorgeschichte Hinweise auf eine "endogene" Depression mit zwei – den behandelnden Ärzten zufolge leichten – depressiven Phasen. Hinweise auf eher maniform geprägte Phasen finden sich anhand der Aufzeichnungen nicht, werden aber in Ansätzen von Herrn Postel geschildert. Dafür jedoch, dass Herr Postel sich in der Zeit mit seiner Bewerbung für die Stelle in Zschadrass in einer melancholischen (das heißt "endogenen"-depressiven) oder manischen Krankheitsphase befunden hätte, finden sich keine Anhaltspunkte. Er selbst gibt auch an, dass die Phase nach ihrem Abklingen im Jahre 1994 nicht wiedergekommen seien. Von daher ist insgesamt für den Zeitraum der Tatvorwürfe beziehungsweise den davor nicht davon auszugehen, dass bei ihm keine "seelische Erkrankung" im Sinne der §§ 20, 21 StGB vorgelegen hat.

Ein "Schwachsinn" liegt bei Herrn ... ebenfalls nicht vor. Vielmehr verfügt er über eine durchschnittliche verbale intellektuelle Leistungsfähigkeit, bei gleichzeitig erheblichen

Teilleistungsstörungen. Auszuschließen ist hier ebenfalls eine "tiefgreifende Bewusstseinsstörung", was aufgrund von Art, Ablauf und Dauer der hier fraglichen Delikte kaum einer weiteren Diskussion bedarf.

Es stellt sich somit hinsichtlich der Schuldfähigkeit im wesentlichen die Frage, ob bei Herrn Postel eine schwerwiegende Störung im Persönlichkeitsbereich vorliegt. Dazu ist die Betrachtung seiner Persönlichkeitsentwicklung notwendig, in der sich eine ganze Reihe von Auffälligkeiten finden:

Herr Postel wächst in Stuhr als Einzelkind auf. Die Atmosphäre des Elternhauses ist stark geprägt durch das außergewöhnliche elterliche Beziehungsmuster. Die Beziehung ist sehr asymmetrisch. Der Vater, der sich von seiner eigenen Familie wegen der fehlenden akademischen Ausbildung als ausgegrenzt erlebt, stellt die Mutter auf ein Podest und ist ihr gefühlsmäßig stark verbunden. Die Mutter "respektiert" den Vater, die emotionale Bindung von ihrer Seite ist erheblich schwächer, und sie unterhält mit Wissen ihres Ehemannes eine dauerhafte außereheliche Beziehung.

Die Eltern scheinen mit sich selbst so stark beschäftigt zu sein, dass kaum Aufmerksamkeit für ihren Sohn bleibt.

Vom emotionalen Verhältnis betrachtet, fühlt Herr Postel sich von seinem Vater gehasst. Er beschreibt ihn als "Sadist", vor dem er

Angst gehabt hat und der systematisch sein eigenes zunächst schulisches, später auch sein berufliches Fortkommen verhindert hat. Seine emotionale Bindung an die Mutter erscheint sehr stark, ihren Tod hat er seinen Angaben zufolge nur ausgesprochen schwer verwunden, jedoch wird dies von ihrer Seite aus eher materiell beantwortet, indem sie ihm Geld zusteckt und Geschenke macht.

Im Gegensatz zum Vater hat die Mutter schulisch und beruflich andere Ambitionen für ihren Sohn, kann oder will sich aber gegen den Ehemann nicht durchsetzen. Und obwohl sie andere Vorstellungen hat, ist sie nicht enttäuscht, als der Sohn nicht das Gymnasium besucht.

In der frühen Entwicklung zeigen sich in der Familie typische Beziehungsmuster, wie man sie bei narzisstischen Menschen findet. Die Eltern sind stark mit sich selbst beschäftigt, das Kind wird nicht wichtig genommen beziehungsweise wenn sie es wichtig genommen haben, haben sie es nicht vermitteln können. Jedenfalls sind grundsätzliche Bedürfnisse nach Geborgenheit, Emotionalität und Konstanz von Beziehungen nicht erfüllt worden. Ein derartiger Umgang führt zu einer als existentiell erlebten Bedrohung, die nur dadurch abgewährt oder gemildert werden kann, dass das Kind Phantasien eigener Größe entwickelt. Diese Phantasien führen aber in der Konfrontation mit der Realität zwangsläufig zu Kränkungen, da sie mit der Realität nicht in Einklang zu bringen sind.

Nun hat Herr Postel sich seinen Beschreibungen zufolge frühzeitig einen anderen Werdegang gewünscht, als er ihm ermöglicht worden ist, Dazu kam, dass er ... seine wenigen Kontakte nur zu Jugendlichen hatte, die das Gymnasium besuchten. Mit den eigenen Mitschülern kam er nicht zurecht, er fühlte sich anders und wurde zum Teil schikaniert. So erschienen ihm der Besuch des Gymnasiums und damit bestehenden beruflichen Möglichkeiten und der zugehörige Status als einzig anstrebenswertes Ziel.

...

Diese von Herrn Postel erlebte Kluft zwischen sich und den anderen vertiefte sich, als er seine Ausbildung bei der Post beginnt, die ihn vom Vater aufgezwungen wird. Er erlebt die Tätigkeiten als "degradierend" und "diskriminierend", seine Kollegen als unter seinem Niveau. Er kommt auf den Gedanken, sich selbst weiterzubilden, ... und beendet seine Tätigkeit bei der Post ...

Schon während der Zeit bei der Post, versuchte er Kontakte zu "interessanten Menschen" herzustellen, von denen er lernen möchte. Auf diese Weise versucht er den Stellenwert der eigenen Person zu erhöhen, aber gleichzeitig auch – auf längere Sicht gesehen – sich mit diesen Personen zu messen, indem er von ihnen lernen aber auch mit ihnen gleichziehen will. Dabei wird deutlich, dass es ihm nie auf die menschlichen und emotionalen Aspekte auf die es in diesen Beziehungen ankommt, sondern auf den Status, auch wenn er dies vehement von sich weist.

Dabei klaffen Anspruch an Leistung und damit verbundenes Ansehen und Realität, nämlich reale Leistungsfähigkeit, bei Herrn Postel recht weit auseinander. Sicherlich liegen seine Begabungsschwerpunkte im sprachlichen Bereich, sind aber nicht so weit überdurchschnittlich hoch, wie er es annimmt. Auch findet sich keine allein auf den mathematischen Bereich beschränkte Schwäche, sondern eine, die sich auf den abstrakt-logischen Bereich und den der Lernfähigkeit insgesamt bezieht, was zumindest zum Teil eine hirnorganische Genese hat.

Einer Realitätsprüfung dieser Diskrepanz entzog sich Herr Postel bislang, da es keinerlei echter Leistungsnachweise gibt. ...

Auch in der jetzigen testpsychologischen Untersuchung hat er den Raven-Test abgebrochen. Dabei war ersichtlich, dass er die Aufgabenstellung verstanden hat, mit den schwierigeren Aufgaben aber überfordert war.

Nach dem Versuch der Aufnahme eines Theologiestudiums und verschiedenen Jobs erscheint ihm wie eine magische Idee die Lösung all seiner Probleme in einem Abiturzeugnis zu liegen. Dies führt letztlich zu einer ersten strafrechtlichen Verfolgung wegen der Fälschung eines solchen Zeugnisses. In der Folgezeit kam es dann zu einer Reihe von Betrugsdelikten, bei denen sich Herr Postel als Arzt ausgegeben hat und in dieser Rolle tätig geworden ist.

Fasst man die Angaben zur Lebensgeschichte sowie den jetzigen Querschnittsbefund zusammen, dann handelt es sich bei Herrn Postel um eine Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen Zügen. Diese zeigt sich vor allem in folgendem, Herrn Postel kennzeichnenden Persönlichkeitsmerkmalen:

- einer starken Ich-Bezogenheit in seinem Erleben sowie im Umgang mit anderen und der Traumatisierung hinsichtlich der eigenen Person,
- seinem ständigen Bemühen, mehr zu erscheinen als er ist,
- der Überbewertung der eigenen Person bei gleichzeitiger Abwertung anderer Menschen,
- seiner Suche nach Bestätigung und Akzeptanz,
- seiner Unfähigkeit zu wirklich tiefer gehenden Beziehungen.

Diese Persönlichkeitsstörung entspricht aus psychologisch-psychiatrischer Sicht ihrem Schweregrad nach dem einer "schweren anderen seelischen Abartigkeit" im Sinne der §§ 20, 21 StGB. Diese Persönlichkeitsstörung spiegelt sich im Leben des Herrn Postel in allen Bereichen – privat wie beruflich – wider. Die hier wesentliche Frage ist jedoch, in welchem Ausmaß diese Störungen Herrn Postel in seiner Steuerungsfähigkeit im Rahmen der hier fraglichen Taten

beeinträchtigt hat. Eine Beeinträchtigung der Unrechtsfähigkeit hat hier sicher nicht vorgelegen.

Ohne auf die vielfältigen Tatbestände im einzelnen einzugehen, kam es Herrn Postel immer darauf an, den mit dem Beruf des Arztes und mit einem – oder mehreren – Titel(n) verbundenen öffentlichen Status zu haben, aber auch die mit diesem Beruf einhergehende Macht. Diese Aspekte kann er vor sich und anderen jedoch nicht einräumen, so dass Herr Postel sehr darauf besteht, dass es ihm nur um die Inhalte dieses Berufes gegangen sei.

Wie wichtig ihm in der Realität der Status ist, zeigt sich nicht zuletzt in den von ihm vorgelegten Lebensläufen bei seinen Bewerbungen. Ebenso stellt er sich den Frauen, zu denen er Beziehungen aufnimmt, zunächst immer mit einem Beruf vor, den er gar nicht hat, und korrigiert dies dann nur, wenn es aufgrund einer Aufdeckung nicht anders möglich ist.

Auch in seinen Beziehungen zu Frauen überwiegen die narzisstischen Anteile. ...

Dabei versucht er auch hier die Beziehungsgestaltung zu kontrollieren. Er setzt zum Teil eine ungeheuer große Energie ein, um die Frauen kennenzulernen, er bestimmt das Maß an Nähe und ist bei Zurückweisung nachhaltig gekränkt. In solchen Fällen macht er sie stellvertretend verantwortlich für Probleme, was sich am

deutlichsten im Falle der Staatsanwältin G. zeigt, wo es schließlich zu einer Verurteilung kam.

Insgesamt erscheinen die Beziehungen von nicht besonderer Tiefe und Intensität. ... Hier – wie auch seinen Kontakten zu anderen Menschen – zeigt sich sein Gespür, wen er wie an dessen eigenen narzisstischen Anteilen fassen und für sich einnehmen kann. Außerdem sucht er sich recht gezielt solche Frauen, die sich selbst gerade in schwierigen Lebensphasen befinden, also Eheprobleme haben, einsam sind etc.

Zum Erreichen seiner beruflichen Ambitionen setzt Herr Postel, um an entsprechende Zeugnisse und Urkunden zu kommen, ebenfalls ein hohes Maß an Energie und Erfindungsreichtum ein und zeigt eine außergewöhnlich große Unberührtheit im Vorgehen.

...

So lange Herr Postel aktiv sein und seine Umwelt weitgehend kontrollieren kann, geht es ihm stimmungsmäßig relativ gut, auch wenn es seine Persönlichkeitsdynamik verlangt, dass er sich immer wieder aufs Neue durch andere bestätigt sehen muss. Wenn er dies aber nicht kann, wie zum Beispiel als sich seine Partnerin 1986 von ihm trennt, da sie ihr eigenes berufliches Fortkommen beeinträchtigt fürchtet, kommt es bei Herrn Postel zu depressiven Reaktionen. Zwei weitere depressive Formen gibt er – wie bereits erwähnt – 1992 und 1993/94 an. Zumindest nach den Einschätzungen der Behandler handelt es sich – im Gegensatz zu den recht

dramatischen Einschätzungen des Herrn Postel – um leichte depressive Phasen. Jedenfalls sind diese nicht wieder aufgetreten.

Zum Zeitpunkt der Bewerbung für die Stelle, wegen der der jetzige Tatvorwurf besteht, befindet sich Herr Postel wieder in einer Situation, in der alles, was er selbst in die Wege geleitet hatte (der erneute Umzug nach Münster mit dem Ziel der Wiederaufnahme des Theologiestudiums), nicht zum Erfolg geführt hat. Man hatte ihn exmatrikuliert, es bestand keine Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Studiums, seine Wohnmöglichkeit war gekündigt, und trotz vielfältiger Versuche fand sich keine Frau, bei der er hätte Aufnahme finden können.

Aus seiner Sicht bestand für ihn keinerlei Perspektive, der aufgrund seiner Persönlichkeit keine Stelle suchen konnte, die seiner Ausbildung entspricht.

Mit dem Moment des Anrufes bei Dr. K. beginnt für ihn eine neue Perspektive und er setzt sie konsequent in die Tat um. ... Hier zeigen die verschiedenen Angaben sowohl des ärztlichen Leiters als auch der Mitarbeiter, dass Herr Postel sich aus den medizinisch-psychiatrischen Tätigkeiten innerhalb der Klinik weitestgehend herausgehalten hat, was für seine Umsicht und Überlegenheit im Vorgehen spricht, da er weiß, dass er hier am ehesten in die Gefahr einer Aufdeckung geraten würde. Auch wenn er immer wieder auf seine sonstigen Leistungen hinweist, indem er schildert wie gut er

beurteilt worden und wie sehr er immer gelobt worden ist, räumt er ein, dass er jetzt noch nicht sagen könne, "wie geniehaft ich bin". Dabei wird aus seinen sonstigen Äußerungen und aus seinem Verhalten deutlich, dass er insgeheim sehr wohl der Meinung ist, den Beruf des Psychiaters ausführen zu können.

Das es auch dem ärztlichen Leiter laut dessen Aussage aufgefallen ist, dass Herr Postel "vollkommen auf die Klinik fixiert" war, zeigt, wie sehr es Herrn Postel auch hier auf die Kontrolle ankam. Er selbst hat dies dahingehend geschildert, dass er glaubte, die Gefahr einer Entdeckung sei geringer, wenn er anwesend sei. Außerdem ist es für ihn schwierig, sein Leben sonst mit Inhalt zu füllen, da er auf diese von ihm gewählte Rolle festgelegt ist und bislang nie ein Leben außerhalb der jeweiligen Rollen gelebt hat. Wie wichtig ihm dabei der Status und die Macht waren, zeigen die Aussagen der Klinikmitarbeiter, denen gegenüber er sich zeitweilig sehr abwertend verhalten haben soll.

Sein gesamtes Verhalten – soweit es aus diesen Abschnitten beurteilbar ist – war immer geprägt von Vorsicht und Angst vor Aufdeckung, die dazu geführt haben, dass er bei den eigentlichen Behandlungen die anderen die Entscheidung hat treffen lassen und dass er sein Insuffizienzen versucht hat zu verbergen.

Insofern waren die intellektuellen/kognitiven Fähigkeiten trotz seiner erheblichen Persönlichkeitsstörung zu keinem Zeitpunkt so schwer

beeinträchtigt, dass seine Fähigkeit zur Selbstreflexion in erheblichem Maße beeinträchtigt gewesen wäre. Deshalb ergeben sich aus psychologisch-psychiatrischer Sicht keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit."

Diese Ausführungen haben die Strafkammer überzeugt. Sie entsprechen der Einschätzung und den Feststellungen der Strafkammer.

IV. Sicherstellung bei der Festnahme

Bei der Festnahme wurden bei dem Angeklagten 55.000,- DM Bargeld beschlagnahmt. 8.000,- DM wurden auf einem Bankkonto des Angeklagten sichergestellt, so dass der Schaden für das Land Sachsen zum Teil wieder gutgemacht werden konnte.

V. Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte Gert Postel hat sich schuldig gemacht:

Im Fall 1. des Anstellungsbetruges gemäß § 263 Abs. 1 StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit sieben Urkundenfälschungen (§ 267 Abs. 1 StGB) und in Tateinheit mit Missbrauch von Titeln und Berufsbezeichnungen gemäß § 132 a Abs. 1 StGB.

In den Fällen 2. und 3.

jeweils des Betruges (§ 263 Abs. 1 StGB) jeweils in Tateinheit (§ 52 StGB) mit falscher uneidlicher Aussage (§ 153 StGB) und in Tateinheit des Missbrauches von Titeln und Berufsbezeichnungen (§ 132 a Abs. 1 StGB).

In den Fällen 4. - 18.

jeweils des Betruges gemäß § 263 Abs. 1 StGB in Tateinheit mit Missbrauch von Titeln und Berufsbezeichnungen gemäß § 132 a Abs. 1 StGB.

In den Fällen 19. - 37.

jeweils des Betruges gemäß § 263 Abs. 1 StGB.

Die Taten stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB).

VI. Strafzumessung

Bei der Strafzumessung sprachen insbesondere zwei wichtige Umstände für den Angeklagten. Zum einen der Umstand, dass er die ihm vorgeworfenen Taten schonungslos eingeräumt hat, was auf eine gewisse Einsicht schließen lässt. Des Weiteren aber auch der Umstand, dass dem Angeklagten seine Tatbegehung leicht gemacht worden ist.

Schon die Einholung eines Bundeszentralregisterauszugs, was üblicherweise derartigen Einstellungen voraus geht, hätte angesichts der einschlägigen Vorverurteilungen des Angeklagten offengelegt, dass eine Einstellung unter keinem Gesichtspunkt in Frage kommen konnte. Zum anderen war aber auch die Überwachung der "ärztlichen Tätigkeit" des Angeklagten in der Probezeit nicht sehr intensiv.

Diese Gründe haben die Kammer letztlich bewogen, in allen Fällen des Betrugs keinen besonders schweren Fall im Sinne des § 263 Abs. 3 StGB anzunehmen, dessen Voraussetzungen ansonsten bei der Tat II.1. vorgelegen hätten.

Der Angeklagte befindet sich zudem bereits gut neun Monate in Untersuchungshaft und hat nach der Haftentlassung einen völligen beruflichen und persönlichen Neuanfang vor sich.

Strafschärfend musste berücksichtigt werden, dass der Angeklagte einschlägig vorbestraft ist und dass die Vielzahl von Strafverfahren, die bereits gegen ihn geführt werden mussten, ihn nicht davon abgehalten haben, neuerlich straffällig zu werden. Dabei war das "Berliner Verfahren", welches gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt worden ist und dem vergleichbare Vorwürfe zugrunde lagen, strafschärfend zu berücksichtigen.

Im Falle II.1. spricht auch die hohe Schadenssumme gegen den Angeklagten, wenn dabei auch zu beachten ist, dass insoweit bereits eine Schadenswiedergutmachung in Höhe von ca. 63.000,- DM stattgefunden hat.

Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgründe hält die Strafkammer folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

Im Fall II.1. eine Einzelfreiheitsstrafe von drei Jahren.

In den Fällen II.2. und 3.:

je eine Einzelfreiheitsstrafe von einem Jahr, wobei hier besonders berücksichtigt wurde, dass das von dem Tatbestand der falschen uneidlichen Aussage gemäß § 153 StGB geschützte Rechtsgut, nämlich die staatliche Rechtspflege nicht durch falsche Aussagen zu gefährden, als besonders gewichtig eingestuft wurde.

In den Fällen II.4. bis 18.:

je eine Einzelfreiheitsstrafe von sieben Monaten, wobei hier besonders berücksichtigt wurde, dass auch hier zwei Straftatbestände Angeklagten verwirklicht wurden.

In den Fällen II.19. bis 37.:

je eine Einzelfreiheitsstrafe von sechs Monaten, wobei hier die Beharrlichkeit und Unbelehrbarkeit des Angeklagten, der sich früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen, eine mildere Strafe verboten.

Aus diesen Einzelstrafen bildete die Strafkammer unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe, der sogenannten Einsatzstrafe, von drei Jahren, gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe von

vier Jahren.

Hierbei berücksichtigte die Strafkammer zusammenfassend noch einmal die bereits bei der Bemessung der Einzelstrafen herangezogenen Strafzumessungskriterien, die Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten, seine labile Charakterstruktur und sein Bemühen, zur Schadenswiedergutmachung beizutragen. Bei der Bemessung der Gesamtfreiheitsstrafe war insbesondere zu beachten, dass die einzelnen Taten in einem engen zeitlichen und situativen Gesamtzusammenhang stehen und dass die Taten II.2. bis 37. nicht hätten begangen werden können, wenn nicht die Tat II.1. gelungen wäre.

VII. Freispruch im Übrigen

1.

Die Staatsanwaltschaft legte dem Angeklagten noch folgende Handlungen (Gutachtenerstattungen) zur Last:

(Nummern in Klammern entsprechend der Anklageschrift)

(14.)

In dem Strafverfahren wegen mehrfachen Diebstahls mit dem Aktenzeichen 12 Ds 460 Js 9955/95 erstattete er im Auftrag des Amtsgerichtes Hainichen am 05.12.1996 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Gutachten.

(16.a))

In dem Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung u.a. mit dem Aktenzeichen 61 Ds 705 Js 39434/95 erstattete er im Auftrag des Amtsgerichtes Leipzig am 16.03.1996 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Gutachten.

(20.)

In dem Strafvollstreckungsverfahren mit dem Aktenzeichen 740 VRs 6543/91 der Staatsanwaltschaft Chemnitz erstattete der Angeklagte zusammen mit Dr. med. H. Krömker und Dipl.-Psych. Bischof am 27.11.1995, 22.01.1996 und 20.05.1996 schriftliche gutachterliche Stellungnahmen gemäß § 67 e StGB und unterzeichnete diese Stellungnahmen jeweils mit der Berufsbezeichnung "Dr. med.".

(21.)

In dem Strafvollstreckungsverfahren mit dem Aktenzeichen 626 VRs 8580/93 der Staatsanwaltschaft Zwickau erstattete der Angeklagte zusammen mit Dr. med. H. K und Dipl.-Psych. B am 20.05.1996 und am 27.12.1996 schriftliche gutachterliche Stellungnahmen gemäß § 67 e StGB und unterzeichnete diese Stellungnahmen jeweils mit der Berufsbezeichnung "Dr. med.".

2.

Die Staatsanwaltschaft wertete diese Handlungen jeweils als Missbrauch von Titeln und Berufsbezeichnungen gemäß § 132 a Abs. 1 StGB in Tateinheit mit Amtsanmaßung gemäß § 132 StGB.

3.

Von diesen Vorwürfen musste der Angeklagte aus rechtlichen Gründen freigesprochen werden, nachdem schon der Tatbestand der Amtsanmaßung nach § 132 StGB nicht erfüllt ist.

Vergehen der Amtsanmaßung liegen nicht vor, weil der, der ein Amt durch Betrug erschlichen hat, bei der Amtsausübung nicht unbefugt handelt (vergleiche dazu Tröndle, StGB, 48. Aufl., Rn 4 zu § 132 StGB). Was den mitangeklagten Missbrauch von Titeln und Berufsbezeichnungen betrifft hat die Strafkammer nur eine einheitliche Tat angenommen. Da Anklage und Eröffnungsbeschluss von 45 tatmehrheitlichen Vergehen des Missbrauchs von Titeln und Berufsbezeichnungen ausgehen, war wegen des "überschießenden Teils" freizusprechen.

VIII. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung über die Kosten und notwendigen Auslagen beruht auf §§ 465 Abs. 1, 467 Abs. 1 StPO.